

Managementplan NATURA 2000-Gebiet



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



N 6505-301

„Steilhänge der Saar“

Bearbeitung: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat D/2

Stand: Juli 2019



Ministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz

SAARLAND



Inhalt

1 Aufgabenstellung und Methodik	7
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	9
2.1 Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes	9
2.2. Arten	10
2.3 Kernflächen im landesweiten Biotopverbund	11
2.4 Naturwaldzelle (NWZ)	11
4 Biotopstruktur	16
5 Geschützte Biotope gem. §22 SNG (in Verbindung mit §30 BNatSchG) ..	18
5.1 Abgrenzung und typologische Zuordnung der §22-Biotope	18
5.2 Beeinträchtigung der §22-Biotope	20
6 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	21
6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (LRTs)	21
6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen	30
6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen 33	
6.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung	33
6.3.2 Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß §4 der Verordnung.....	36
6.3.3 FFH-LRT 3150 – Meso- bis eutrophe Gewässer mit Vegetation	37
6.3.4 FFH-LRT 4030 – Heiden/Felsbandheiden	39
6.3.5 FFH-LRT 6410 – Pfeifengraswiesen.....	41
6.3.7 FFH-LRT 8220 – natürliche Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation ...	44
6.3.8 FFH-LRT 8310 – ungenutzte Höhlen und Balmen.....	47
6.3.9 FFH-LRT 9110 – bodensaurer Buchenwald der kollinen bis submontanen Stufe.....	49
6.3.10 FFH-LRT 9160 – Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte	53
6.3.11 FFH-LRT 9180 – Block-, Schutt- und Hangwälder mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung	55
6.3.12 FFH-LRT 91E0* – Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald (Alnus glutinosa, Fraxinus excelsior)	58

6.3.13 Erhaltungsmaßnahmen in Bereichen früherer Naturschutzgebiete bzw. im Bereich von Naturwaldzellen	61
6.3.14 FFH LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiesen	63
6.3.15 FFH-LRT 8230 – Silikatfelsen mit Pioniervegetation	65
7 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	67
7.1 Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie	67
7.2 Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie	71
7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.....	74
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	74
7.3.1. Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	74
7.3.2. Russischer Bär (* <i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	76
7.3.3. Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>)	78
7.3.4 Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	80
7.3.5 Steinkrebs (* <i>Austropotamobius torrentium</i>)	82
7.3.6 Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>).....	85
7.3.8 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	89
7.3.9 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>).....	91
7.3.10 Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>).....	94
Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.....	96
7.3.11 Wanderfalke.....	96
7.3.12 Uhu	98
7.3.13 Eisvogel	100
7.3.14 Grauspecht	101
7.3.15 Schwarzspecht	103
7.3.16. Mittelspecht.....	104
7.3.17 Rotmilan.....	105
7.3.18 Neuntöter	107
7.3.19 Turteltaube.....	108
7.3.20 Kuckuck	109
7.3.21 Halsbandschnäpper	110

7.3.22 Wespenbussard.....	111
7.3.23 Raufußkauz	112
8 Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für die sonstigen Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes	113
9 Aktuelles Gebietsmanagement	117
10 Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen... 117	117
10.1 Nutzergespräch	117
10.2 Nicht zu lösende Konflikte	118
11 Zusammenfassung.....	119
13 Anhang A - Tabellen, Karten, Fotodokumentation	122
Karte 1: Biotopstrukturen.....	122
Karte 2: FFH-Lebensraumtypen, Erhaltungsgrade, Arthabitate	122
Karte 3: Maßnahmen.....	122
14 Anhang B - Nicht öffentlicher Teil.....	127

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte zum Gebiet N 6505-301 „Steilhänge der Saar“..	12
Abbildung 2: Übersichtskarte mit Orten und Lage der Blattschnitte für Karte 1-3.	12
Abbildung 3: Eigentumsverhältnisse im Wald.	13
Abbildung 4: Übersicht zur Geologie mit hinterlegtem Relief.	13
Abbildung 5: Übersichtskarte zum Biotopverbund mit hinterlegtem Relief.	14
Abbildung 6: Überblick über aufgehobene Naturschutzgebiete (Alt-NSG) bzw. die noch gültige Naturwaldzelle.....	14
Abbildung 7: Abgrenzung des 2000 gemeldeten FFH-Gebietes und aktuelle Abgrenzung des FFH-Gebietes N 6505-301 „Steilhänge der Saar“ laut Verordnung vom 21. Juni 2017, rechtswirksam veröffentlicht am 6. Juli 2017.....	15
Abbildung 8: Übersicht zu den geschützten Biotopen (GB) im Natura 2000- Gebiet „N 6505-301 Steilhänge der Saar“ (= gelb hinterlegte Flächen).	19
Abbildung 9: Wildkatzenfunde und Kernlebensräume.....	114

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Biotopstrukturtypen.	17
Tabelle 2: Übersicht zu den GB-Flächen (gesetzlich geschützte Biotope).	19
Tabelle 3: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-3150-Flächen (Verordnungsstand).....	21
Tabelle 4: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-4030-Flächen (Verordnungsstand).....	22
Tabelle 5: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-6410-Flächen (Verordnungsstand).....	22
Tabelle 6: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-8150-Flächen (Verordnungsstand).....	23
Tabelle 7: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-8220-Flächen (Verordnungsstand).....	23
Tabelle 8: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-8310-Flächen (Verordnungsstand).....	24
Tabelle 9: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-9110-Flächen (Verordnungsstand).....	24
Tabelle 10: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-9160-Flächen (Verordnungsstand).....	25
Tabelle 11: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-9180-Flächen (Verordnungsstand).....	25
Tabelle 12: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-91E0- Flächen (Verordnungsstand).....	26

Tabelle 13: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-3150-Flächen (Verordnungsstand).....	27
Tabelle 14: Übersicht zu den LRT-Typen im ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet.	28
Tabelle 15: Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.	35
Tabelle 16: Übersicht zu den im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der VS-Richtlinie.	70

1 Aufgabenstellung und Methodik

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die Vogelschutzrichtlinie 209/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind. Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll der günstige Erhaltungsgrad der Schutzgüter erhalten, wiederhergestellt oder auch verbessert werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsausweisungen und –Verordnungen konkretisieren und Maßnahmen zur Verbesserung aufzeigen.

Im Saarland wurden 124 NATURA 2000-Gebiete an die Europäische Gemeinschaft gemeldet. Eines der gemeldeten Gebiete ist das FFH-Gebiet L 6409-301 „Steilhänge der Saar“, das mit einer Fläche von 1086 ha Gegenstand dieses Managementplanes ist. Ziel dieses Managementplans ist es, die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie flächenscharf zu kartieren und deren Erhaltungsgrad zu bewerten. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt werden. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Bestandteil der Planung ist auch eine Biotopstrukturkartierung mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope gem. §22 SNG und §30 BNatSchG.

Die Daten sollen textlich, tabellarisch und kartographisch dargestellt werden. Die Erfassung erfolgte durch bzw. im Auftrag des Zentrums für Biodokumentation (ZfB) und wurde durch Recherchen in Gutachten, Planwerken und Fachliteratur ergänzt und nachrichtlich übernommen. Um das Ziel, verpflichtenden Erhalt und freiwillige Verbesserung des Erhaltungsgrades der gebietspezifischen FFH-LRTs und –arten, zu erreichen, werden die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen diskutiert

und nach Möglichkeit einvernehmlich abgestimmt. Die abgestimmte Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung gültig.

Neben der Schutzgebietsverordnung und dem Managementplan, sind weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet dem Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen zu entnehmen (siehe:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6505-301_Steilhaenge%20der%20Saar/Struktur.html)

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes

Das Natura 2000-Gebiet „Steilhänge der Saar“ (6505-301) umfasst eine Fläche von 1086 ha und liegt in der Gemeinde Mettlach, Gemarkungen Tünsdorf, Nohn, Orscholz, Mettlach, Keuchingen, Weiten und Saarhölzbach sowie in der Gemeinde Perl, Gemarkung Büschdorf und in der Stadt Merzig, Gemarkung Besseringen. In mehreren Orten laufen derzeit Flurbereinigungsverfahren, die teils kurz vor dem Abschluss stehen.

Das Gebiet ist überwiegend bewaldet. Offenlandbereiche befinden sich lediglich im Westen, am Oberlauf des Steinbachs. Das Gebiet lässt sich in 4 Einzelflächen aufgliedern, die sowohl hinsichtlich ihrer Besitzstruktur, als auch hinsichtlich der erfassten LRT, §22SNG- / §30BNatschG-Biotope und der daraus resultierenden Managementmaßnahmen sehr unterschiedlich sind:

„Montclair“: Privatwald (überwiegend Hofgut St.Gangolf)

„Hundscheid- Saarhölzbach“: Privatwald (Waldgut Hundscheid) und Kommunalwald Mettlach

„Steinbachschlucht und Steilhänge unterhalb der Cloef“: überwiegend Kommunalwald Mettlach, vereinzelt Klein-Privatwald

„Luitwinuswald“: Staatswald, lediglich am Ortsrand von Mettlach kleinere Privatwaldparzellen (Wirtz, 2018)

Das Gebiet ist dem Naturraum 246 – Saar-Ruwer-Hunsrück zuzuordnen und hat eine mittlere Höhe von ca. 160-450 m ü. NN. Das geologische Ausgangssubstrat bildet in erster Linie der Taunusquarzit. In einigen Bereichen (z.B. Nordhang Montclair) ist zusätzlich noch der Obere Buntsandstein zu finden.

Beides sind harte Gesteine, durch die sich die Saar ein enges Tal herausgerodiert hat.

Das Ergebnis dieses Erosionsprozesses sind Steilhänge mit größeren, natürlich waldfreien Felspartien (Taunusquarzit und Buntsandstein) und Silikatschutthalden (Taunusquarzit).

Die Saar windet sich in 3 Schleifen durch das Gestein. In Folge sind alle Expositionen, von beschatteten Nordhängen bis südexponierten Sonnhängen zu finden. Steile Schluchten, durch die sich die Seitenbäche zur Saar hin bewegen erweitern die Standortamplitude der Sonn- und Schatthänge des Saartales zusätzlich.

Weitere Standortvariationen ergeben sich durch unterschiedlich große Felspartien, bewegte Blockschutthalden, Flachgründigkeit, Klüfte und die sehr unterschiedliche Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit an Ober- und Unterhang.

Die große Standortsamplitude führt v.a. in den Steillagen und Schluchten zu einem kaum kartierbaren Nebeneinander z.T. nur sehr kleinflächig auftretender Waldgesellschaften, die mit natürlich waldfreien Bereichen abwechseln (Wirtz, 2018).

2.2. Arten

Zu maßgeblichen und relevanten Arten liegen Angaben aus folgenden Fachgutachten vor:

- Ornithologische Kartierung ausgewählter Brutvogelarten im FFH- und Vogelschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ auf festgelegten Probeflächen im Rahmen der Beitragspflicht der NATURA 2000 Gebiete, Büro Neuland, 2009, 7 Probeflächen
- Erhaltungszustand der Population des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers *Limoniscus violaceus* im FFH-Gebiet Saarhölzbachtal – Zunkelsbruch, (Dr. Georg Möller, 2011)
- Monitoring der Steinkrebsvorkommen des Saarlandes; Claudia Klos; 2008
- Fledermäuse (2009, 6 Stellen, Netzfänge, Horchboxen, Detektor):

Im Rahmen der Grunderfassung 2009 wurde das Gebiet durch ProChirop & M. Utesch (2010) untersucht. „Im FFH-Gebiet „Steilhänge der Saar“ wurden insgesamt 10 Fledermausarten nachgewiesen. Davon wurden 6 Arten per Netzfang nachgewiesen, 4 weitere nur durch Detektornachweise, die jedoch durch Lautanalyse abgesichert sind. Unter den Anhang II Arten wurden das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus und die Mopsfledermaus nachgewiesen. Von den ersten beiden Arten liegen auch Reproduktionsnachweise vor.“

Die drei Anhang II-Arten sind in Kapitel 7 behandelt.

Weiterhin gibt es Untersuchungen und Datendateien zu:

- **Flechten** (2010):

- alle Felsen, Blockschutthalden, Heiden wurden untersucht, 129 Arten gefunden;

- **Moose** (2011, 2012)

- **Käfer** (2010):

1 Transekt zu Alt-/Totholzarten)

Berücksichtigt wurden auch die verfügbaren Datenpools wie z.B. aus dem ABDS und zu den FFH-Arten.

Für andere Artengruppen liegen nur Einzelmeldungen vor (z.B. Gelbbauchunke), aber keine detaillierteren Habitatanalysen mit Bewertung der Erhaltungszustände vor.

2.3 Kernflächen im landesweiten Biotopverbund

Das FFH-Gebiet „Steilhänge der Saar“ ist als Kernfläche mit Schutzstatus im landesweiten Biotopverbund aufgeführt. Auch ein Großteil der Flächen im unmittelbaren Umfeld des FFH-Gebiets gehört aufgrund ihrer Ausstattung mit naturschutzfachlich wertvollen Arten und Biotopen zum Biotopverbund. Ziel ist es hier, die bedeutenden Biotope und Lebensräume zu erhalten und zu optimieren. Die hierzu notwendigen Ziele und Maßnahmen sind bereits größtenteils über Verordnung bzw. Managementplan und die Biodiversitätsstrategie des Saarlandes abgedeckt.

2.4 Naturwaldzelle (NWZ)

Es gibt im Gebiet noch eine immer noch gültige Naturwaldzelle in der keine forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt (siehe **Abbildung 6**).

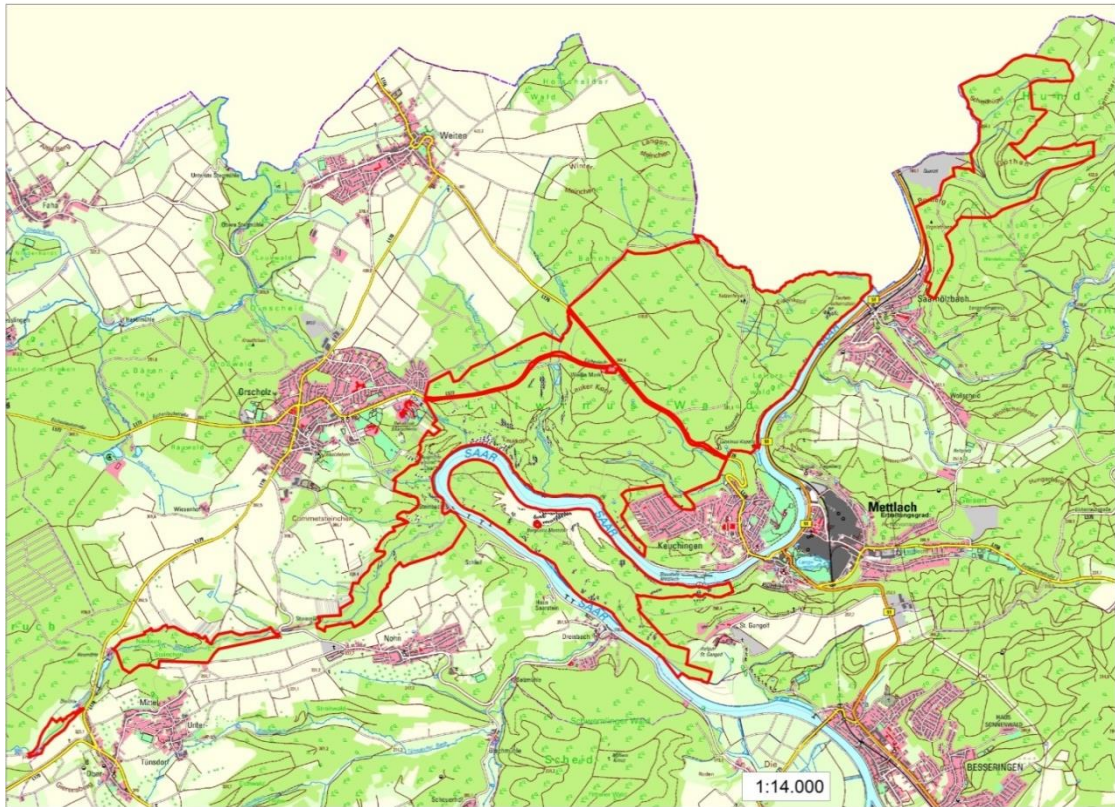


Abbildung 1: Übersichtskarte zum Gebiet N 6505-301 „Steilhänge der Saar“.

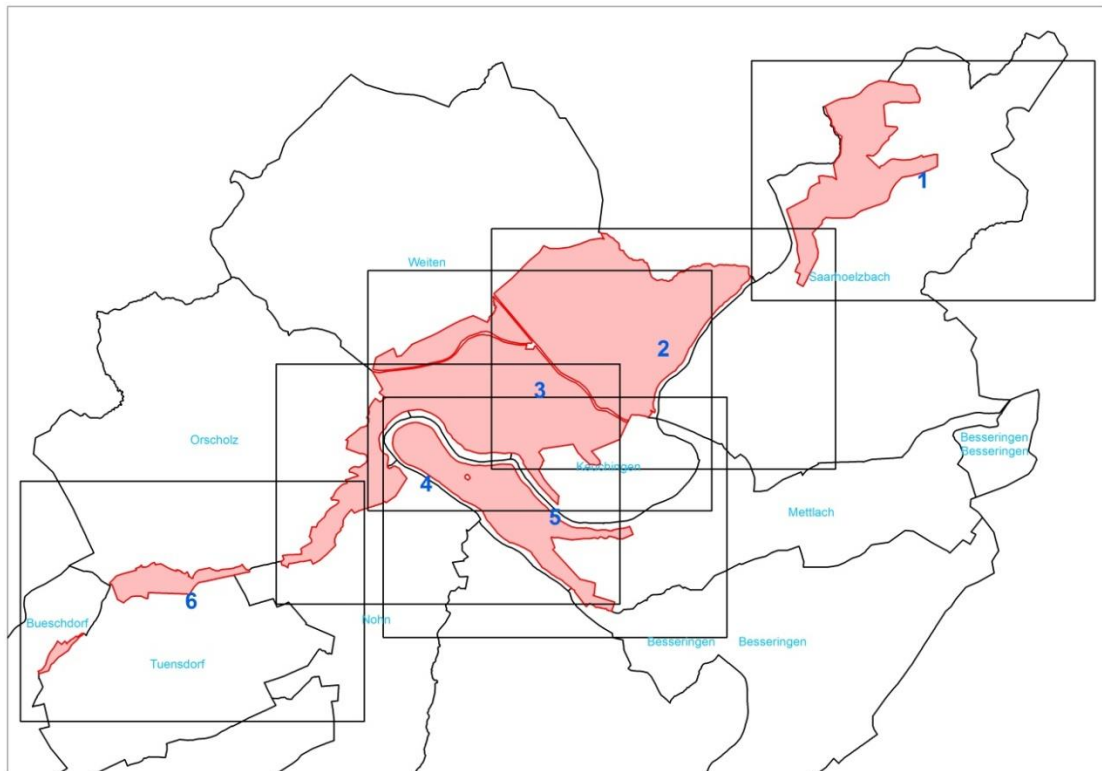


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Orten und Lage der Blattschnitte für Karte 1-3.

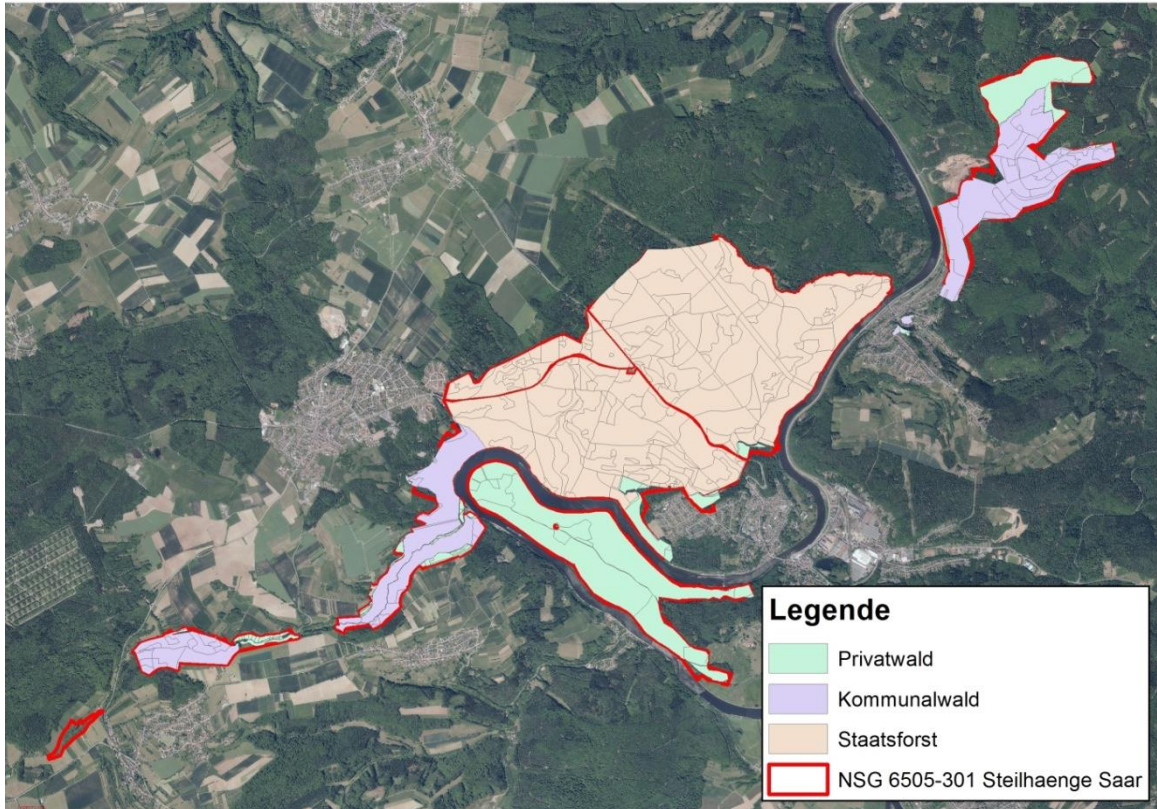


Abbildung 3: Eigentumsverhältnisse im Wald.

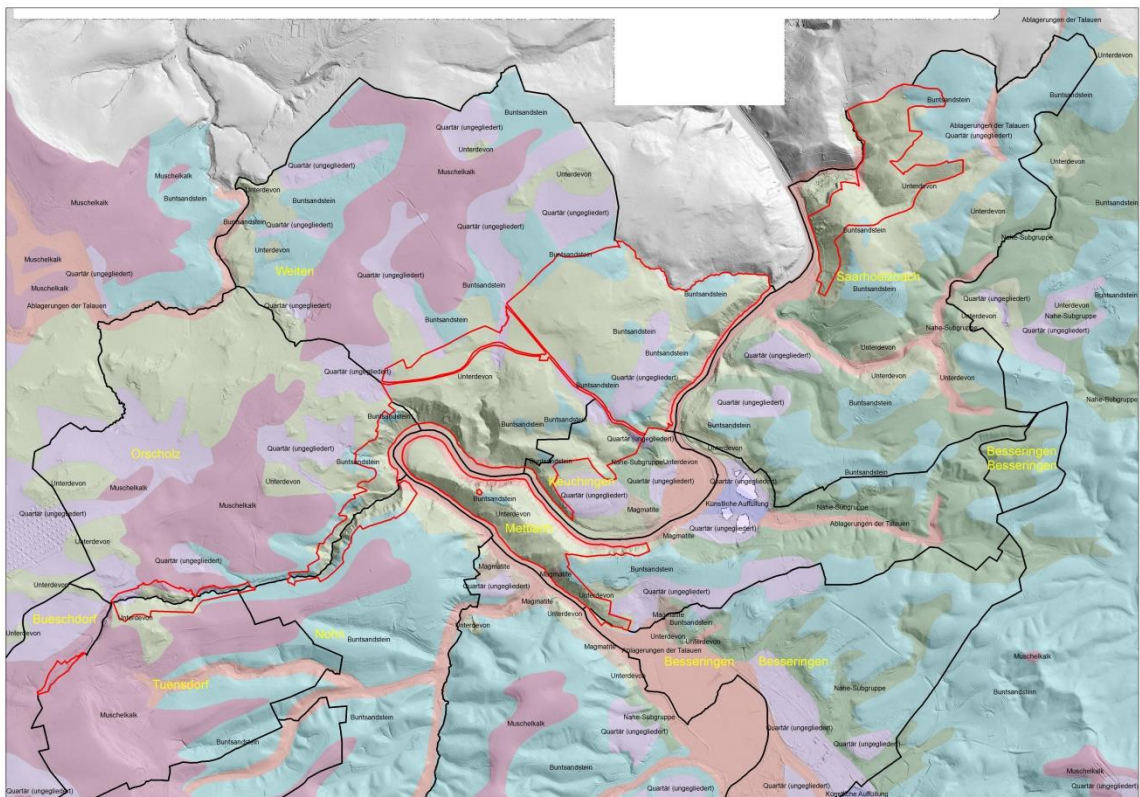


Abbildung 4: Übersicht zur Geologie mit hinterlegtem Relief.

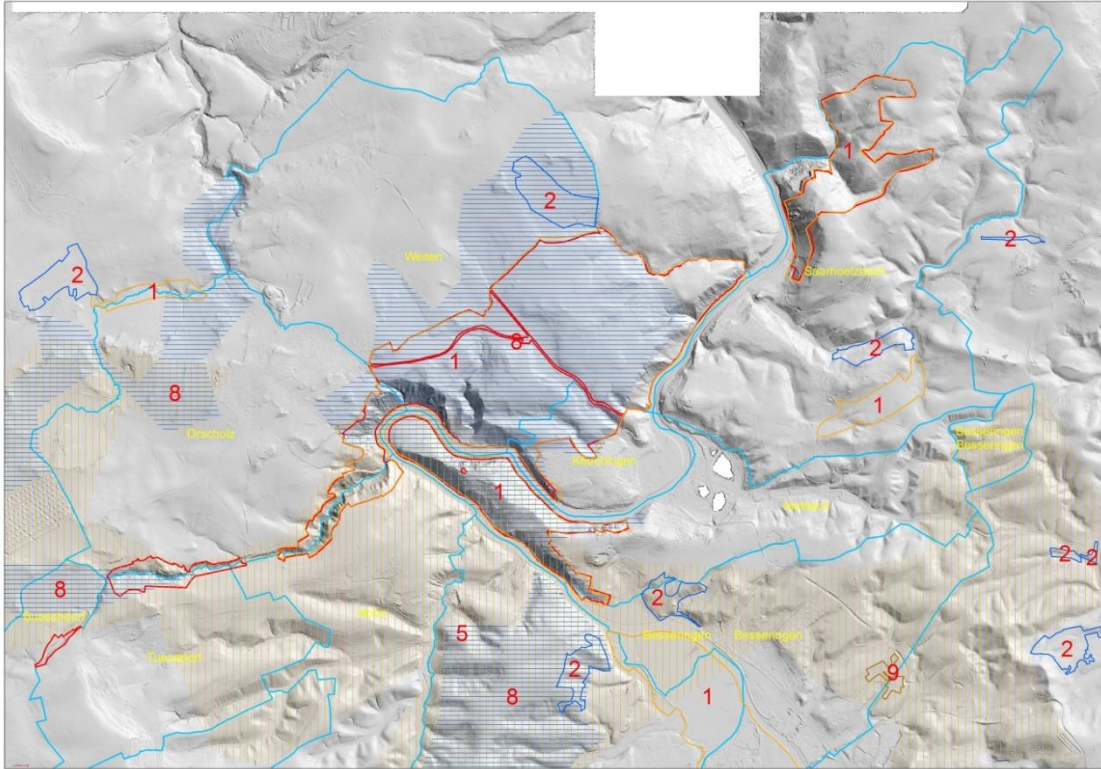


Abbildung 5: Übersichtskarte zum Biotopverbund mit hinterlegtem Relief.

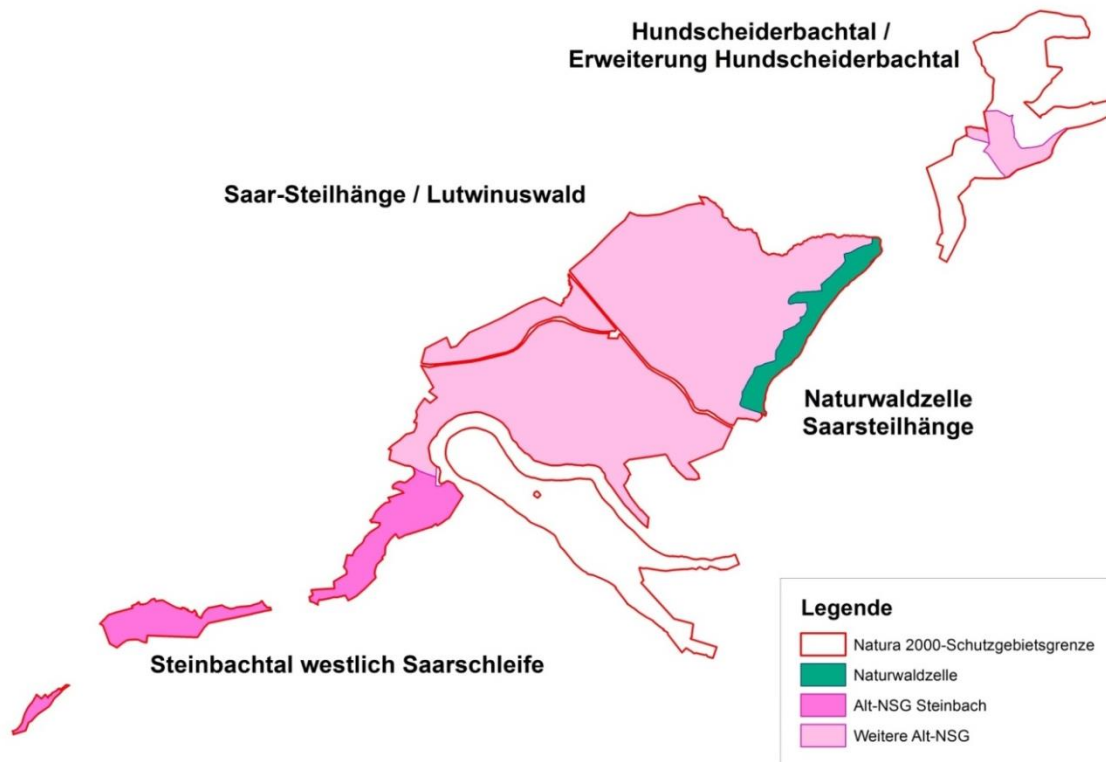


Abbildung 6: Überblick über aufgehobene Naturschutzgebiete (Alt-NSG) bzw. die noch gültige Naturwaldzelle.

3 Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes

Im Oktober 2000 bzw. in 2004 wurde die in Abbildung 7 gezeigte Gebietsabgrenzung an die EU gemeldet, welche im Dezember 2004 von dieser bestätigt wurde. Im Rahmen der Verordnungsgebung wurde unter Einbeziehung von neuen Monitoringdaten aus 2013 sowie im Abgleich mit den Katastergrenzen eine neue, erweiterte Abgrenzung in das Ausweisungsverfahren gegeben. Abbildung 7 sowie die Darstellungen in Karte 1 bis 3 zeigen die gültige Schutzgebietsabgrenzung laut Schutzgebietsverordnung vom 21. Juni 2017, rechtswirksam veröffentlicht am 6. Juli 2017.

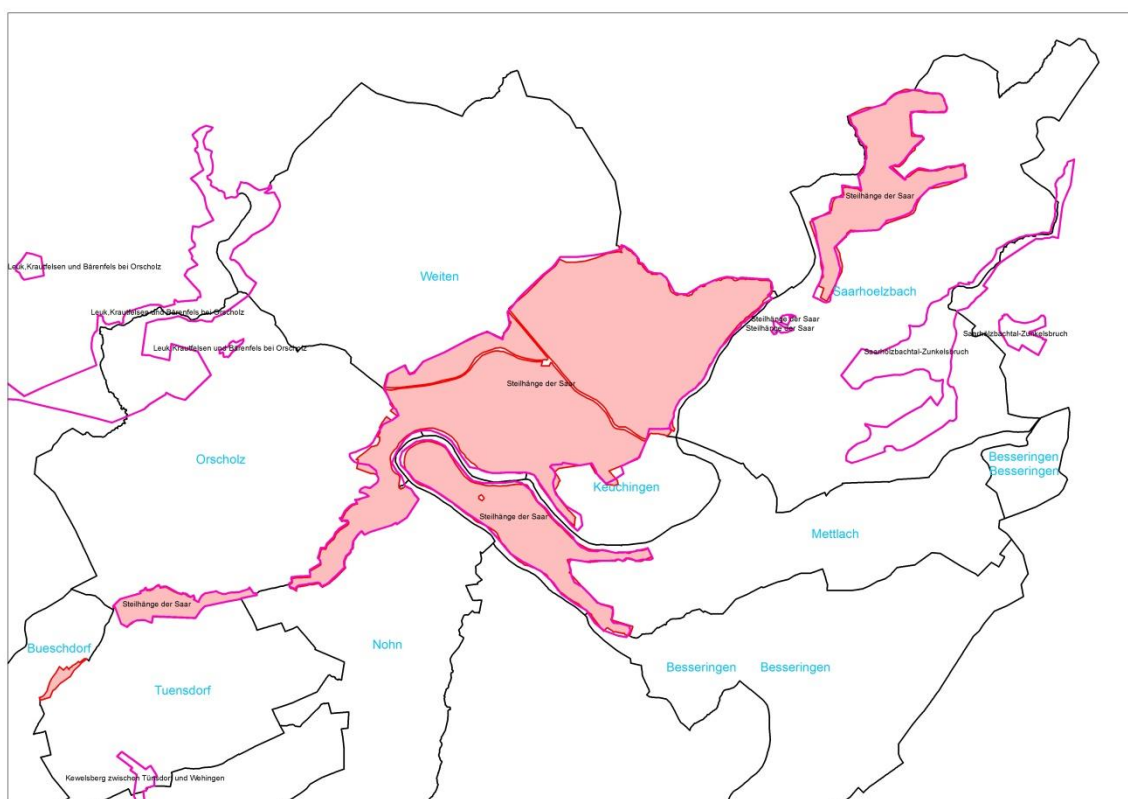


Abbildung 7: Abgrenzung des 2000 gemeldeten FFH-Gebietes und aktuelle Abgrenzung des FFH-Gebietes N 6505-301 „Steilhänge der Saar“ laut Verordnung vom 21. Juni 2017, rechtswirksam veröffentlicht am 6. Juli 2017.

4 Biotopstruktur

Das Gebiet wurde angelehnt an die verfügbaren LRT-Abgrenzungen aus der Biotopkartierung flächig bezüglich der Biotopstrukturtypen kartiert. Dabei wurden 41 Biotop- oder Biotopstrukturtypen angesprochen (siehe Tabelle 1 und Karte 1 im Anhang A).

Gemäß dem Charakter des Gebietes entsprechen dabei 93 Prozent des Gebietes 20 verschiedenen Waldtypen. Dabei besitzen die Buchenwälder (=157 ha und etwa 15%) und die Eichen-Buchen-Mischwälder (=230 ha und etwa 21 %) die größten Anteile. Auch Fichten-Mischwälder haben mit 122 ha relativ hohe Anteile an der Schutzgebietsfläche (11,26 %).

Bei den übrigen Biotoptypen spielen flächenmäßig gesehen nur noch die Natürlichen oder naturnahen, offenen Silikatfelsen und -felswände und die Natürlichen Silikat-Blockschutthalden mit in der Summe von etwa 55 ha und einem Prozentanteil von etwa 5% eine größere Rolle.

Alle anderen Biotoptypen sind mit weniger als 1% von untergeordneter Bedeutung in der Flächenbilanz.

Tabelle 1: Übersicht über die Biotopstrukturtypen.

Biotopcode	Biototyp/-struktur	Summe	Prozent
AA0	Buchenwald	157,56	14,48
AA1	Eichen-Buchenwald	230,37	21,17
AA4	Buchenmischwald mit Nadelhölzern	107,47	9,88
AB0	Eichenwald	1,27	0,12
AB1	Buchen-Eichenwald	29,94	2,75
AB10	Blockkrüppel-Eichenwald	97,71	8,98
AB3	Eichenmischwald mit Edellaubhölzern	23,63	2,17
AB5	Eichenmischwald mit Nadelhölzern	29,48	2,71
AB9	Hainbuchen-Eichenwald	0,99	0,09
AC5	Bachbegleitender Erlenwald	17,29	1,59
AC6	Erlen-Sumpfwald	3,29	0,30
AG0	Wald aus einer sonstigen einheimischen Laubbaumart	7,28	0,67
AJ0	Fichtenwald	41,70	3,83
AJ1	Fichtenmischwald mit einheimischen Laubhölzern	23,34	2,15
AJ3	Fichtenmischwald mit Nadelhölzern	21,26	1,95
AJ4	Fichtenmischwald mit Laub- und Nadelhölzern	122,48	11,26
AK5	Kiefern-mischwald mit Laub- und Nadelhölzern	28,04	2,58
AL1	Douglasienwald	47,31	4,35
AP2	Sommerlinden-Ulmen-Hangschuttwald	21,23	1,95
AS1	Lärchenmischwald	0,72	0,07
AT	Schlagfluren und Windwurfflächen	7,76	0,71
AT4	Adlerfarnflur	0,56	0,05
AU0	Aufforstung, Naturverjüngung	1,66	0,15
BE0	Ufergehölz	0,49	0,05
CA3	Übergangs-, Zwischenmoor, Quellmoor	0,02	0,00
DA0	Trockene Heide	0,71	0,07
EA0	Wiese	1,46	0,13
EC4	basenarme Pfeifengraswiese	0,15	0,01
EE1	brachgefallene Wiese	0,55	0,05
FC1	Altarm (angebunden)	0,57	0,05
FD0	stehendes Kleingewässer	0,01	0,00
FF0	Teich	0,57	0,05
FK2	Sicker-, Sumpfquelle	0,06	0,01
FM1	Bachoberlauf im Mittelgebirge	1,37	0,13
GA2	Natürl. od. naturnahe, offene Silikatfelsen, -felswände	30,03	2,76
GB2	Natürliche Silikat-Blockschutthalde	25,19	2,31
HA2	Wildacker	0,40	0,04
HJ0	Garten, Baumschulen, forstähnliche Kulturen	0,07	0,01
LB1	Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	1,25	0,12
SB5	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche	0,07	0,01
VB4	Waldweg	2,62	0,24
	Summe	1087,93	100,00

5 Geschützte Biotop gem. §22 SNG (in Verbindung mit §30 BNatSchG)

Die nach §22 SNG in Verbindung mit §30 BNatSchG geschützten Biotop zählen nur dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes, wenn sie gleichzeitig Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind. Somit werden sie auch nur dann bei den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes aufgeführt. Als geschützte Biotop - bei denen Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, unzulässig sind - sollen sie trotzdem beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden.

5.1 Abgrenzung und typologische Zuordnung der §22-Biotop

Im rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebiet kommen die in Tabelle 2 gelisteten und in Karte 1 dargestellten gesetzlich geschützten Biotoptypen (GB) vor.

Etwas weniger als 160 ha und damit knapp 15% der Fläche des Gesamtgebietes sind als GB kartiert und damit gesetzlich geschützt. Dabei wird ersichtlich, dass Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte mit 114,87 ha (72,54 %) und die im Komplex vorkommenden und daher zusammengefassten Heiden, Felsen und Schutthalden mit 36,68 ha (=23,16 %) den Großteil der GB-Flächen ausmachen. Bei den Flächen feuchter oder nasser Standorte spielen lediglich die Bachläufe mit 2,64 ha und einem Anteil von 1,67 % der GB-Flächen eine etwas größere Rolle.

Eine ausführliche Tabelle zu den GB mit den Zuordnungen der Biotoptypenfläche in den GB kartierten Flächen und über die Kennung identifizierbaren GB-Flächen findet sich im Anhang.

Abbildung 8 zeigt eine Übersicht und die Verteilung der insgesamt 54 auskartierten GB-Flächen im Gebiet. In etwa der Hälfte der Flächen sind zwei bis verschiedene GB-Biotoptypen in einer Fläche enthalten. Da die Anteile hier nicht angegeben sind, lässt sich nur grobe GB-Typen-Bilanzen erstellen (siehe Tabelle 2 sowie im Anhang)

In der Übersichtskarte wird erkenntlich, dass sich die GB-Flächen im Wesentlichen auf die Bachläufe bzw. v.a. auf die Steillagen an den Hängen der Saar bzw. der Seitenbäche konzentrieren.

Tabelle 2: Übersicht zu den GB-Flächen (gesetzlich geschützte Biotope).

GB-Typ	Fläche GB-Typ (ha)	Anteil(%) an der GB Fläche
Kleinseggenriede	0,18	0,11
Pfeifengraswiesen	0,15	0,09
Quellbereiche	0,06	0,04
Moore	0,02	0,01
natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Gewässer	0,58	0,37
natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Gewässer	2,64	1,67
Bruch-, Sumpf- und Auwälder	3,20	2,02
Heiden, Felsen, Schutthalden	36,68	23,16
Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	114,87	72,54
Summe GB-Flächen	158,38	100,0
Anteil GB-Fläche im Gesamtgebiet		14,78%

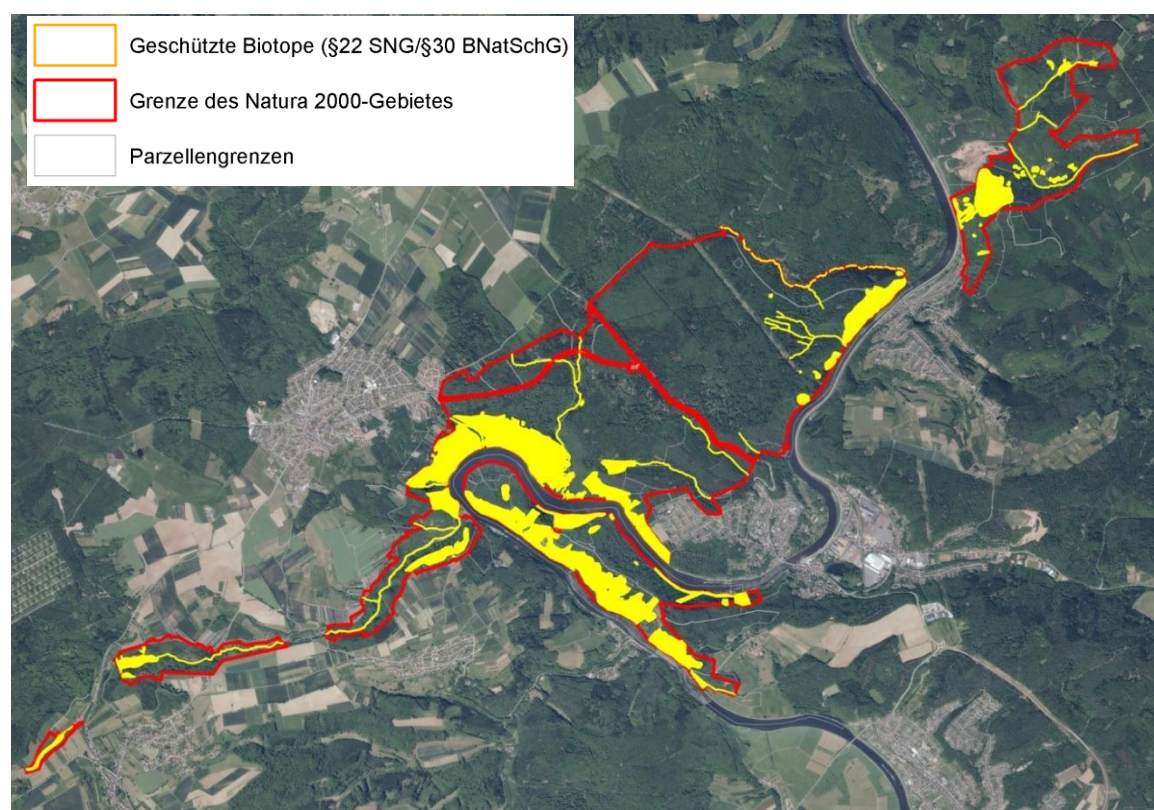


Abbildung 8: Übersicht zu den geschützten Biotopen (GB) im Natura 2000-Gebiet „N 6505-301 Steilhänge der Saar“ (= gelb hinterlegte Flächen).

5.2 Beeinträchtigung der §22-Biotope

Die gesetzlich geschützten Biotope sind lediglich durch die natürliche Sukzession und teilweise durch die Erholungsnutzung im Gebiet bedroht. Selbst in den GB-Bereichen auf Waldstandorten ist entweder keine oder lediglich eine kaum merkliche Beeinträchtigung durch die forstwirtschaftliche Nutzung erkennbar, da die Flächen in der Regel in steilen Bereichen liegen und kaum oder überhaupt nicht genutzt werden.

Sofern gleichzeitig FFH-LRT-Flächen betroffen sind werden diese in Kapitel 6.2 behandelt.

6 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (LRTs)

Das Schutzgebiet besteht zu ca. 88% und damit zu einem recht hohen Anteil aus maßgeblich wertgebenden FFH-Waldlebensraumtypen, primär aus Hainsimsen-Buchenwald (s. Tab. 15). Weitere Lebensraumtypen kommen im Gebiet lediglich kleinflächig vor und spielen somit in der Gesamtbilanz eine untergeordnete Rolle. Die Lebensraumtypen wurden Anfang August 2006 kartiert und bewertet und in 2010 v.a. in den LRT 4030, 8150 und 8220 detailliert erfasst bzw. nachkartiert. Dieser Kenntnisstand war Grundlage für das Ausweisungsverfahren und die rechtsgültige Schutzgebietsverordnung (VO).

In den nachfolgenden Tabellen sind die im Gebiet vorkommenden FFH-LRT, ihre Erhaltungsgrade und Anteile an der Gebiets- sowie der Gesamt-LRT-Fläche aufgeführt. Karte 2 zeigt die räumliche Verteilung der LRT-Flächen. Weiterhin werden die LRTs nachfolgend in Kapitel 6.2 bezüglich der vorkommenden Beeinträchtigungen beschrieben. Die Ziele und Maßnahmen zu den FFH-LRTs werden in Kapitel 6.3 behandelt.

3150 Meso- bis eutrophe Gewässer mit Vegetation

Es gibt im Gebiet lediglich eine Fläche mit FFH LRT 3150. Dabei handelt es sich um die sogenannte „Flachwasserzone“ bei St. Gangolf, die im Rahmen des Ausbaues der Saar entstanden ist.

Tabelle 3: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-3150-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
3150	C	1	0,57	0,052	0,13
Gesamt		1	0,57	0,052	0,13

4030 Trockene europäische Heiden

Es gibt auf 5,3 ha insgesamt 47 Flächen mit dem LRT 4030 im Gebiet (siehe Tab. 5). Sie sind im hohem Anteil im günstigen Zustand und liegen in hohem Maße im Komplex mit anderen LRT vor (v.a. Felsen und Schutthalden).

Tabelle 4: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-4030-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
4030	A	21	3,635	0,815	0,334
4030	B	21	1,560	0,351	0,144
4030	C	5	0,139	0,031	0,12
Gesamt		47	5,334	1,197	0,480

6410 Pfeifengraswiesen

Es gibt nur eine Pfeifengraswiese im Gebiet. Sie ist noch mit Ehz B und damit im günstigen Zustand eingestuft, aktuell aber bereits wegen Nutzungsaufgabe deutlich verschlechtert.

Tabelle 5: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-6410-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
6410	B	1	0,148	0,033	0,013
Gesamt		1	0,148	0,033	0,013

8150 Kieselhaltige Schutthalden

Der FFH-LRT 8150 Kieselhaltige Schutthalden hat entsprechend dem Gebietscharakter mit etwa 5% und fast 23 ha in 76 Flächen einen hohen Anteil im Gebiet. Auch hier ist ein großer Anteil im günstigen Erhaltungszustand (siehe Tab. 7).

Tabelle 6: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-8150-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
8150	A	27	11,176	2,508	1,027
8150	B	44	11,099	2,490	1,020
8150	C	5	0,587	0,054	0,054
Gesamt		76	22,863	5,13	2,101

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltенvegetation

Auch der FFH-LRT 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltенvegetation hat entsprechend dem Gebietscharakter mit etwa 5% und mehr als 23 ha in 68 Flächen einen hohen Anteil im Gebiet. Der LRT-Typ ist in hohem Maße mit v.a. mit dem LRT 4030 im Komplex vorhanden. Auch hier ist ein großer Anteil im günstigen Erhaltungszustand (siehe Tab. 8).

Tabelle 7: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-8220-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
8220	A	29	11,142	2,50	1,024
8220	B	36	11,609	2,601	1,06
8220	C	3	0,691	0,155	0,063
Gesamt		68	23,443	5,26	2,155

8310 Höhlen

Im Gebiet gibt eine nicht touristisch erschlossene Höhle mit dem LRT 8310.

Tabelle 8: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-8310-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
8310	A	1	0,01	0,0025	0,001
Gesamt		1	0,01	0,0025	0,001

9110 Hainsimsen-Buchenwald

Der LRT 9110 prägt mit einem Anteil von fast 80% und 350 ha in 38 Flächen das Gebiet. Die Hälfte der Flächen ist im günstigen Zustand und Ehz = B, nur geringe Anteile sind in sehr gutem Zustand (A), etwa Viertel des Gebietes ist als ungünstig (=C) mit LRT 9110 kartiert.

Tabelle 9: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-9110-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
9110	A	2	6,749	1,514	0,6204
9110	B	21	235,579	52,86	21,650
9110	C	15	109,99	24,68	10,109
Gesamt		38	352,31	79,04	32,38

9160 Eichen-Hainbuchenwald

Drei Flächen mit einer Ausdehnung von 6,47 ha sind als LRT 9160 und Eichen-Hainbuchenwald kartiert. Zwei der Flächen aber nur ein Drittel der Ausdehnung ist im günstigen Zustand bewertet.

Tabelle 10: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-9160-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
9160	B	2	2,26	0,507	0,208
9160	C	1	4,21	0,945	0,387
Gesamt		3	6,47	1,452	0,595

9180* Schlucht- und Hangmischwälder *

Auf einer Fläche von etwa 16 ha gibt es in 9 Flächen Schlucht- und Hangmischwälder. Ein hoher Anteil ist im günstigen Erhaltungszustand (siehe Tab. 12).

Tabelle 11: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-9180-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
9180*	A	2	4,731	1,061	0,434
9180*	B	5	7,630	1,712	0,701
918*0	C	2	4,075	0,914	0,374
Gesamt		9	16,435	3,688	1,509

* = prioritärer Lebensraumtyp

91E0 Weichholzauenwald *

Weichholzauewälder gibt es in 13 Flächen mit einer Ausdehnung von 18 ha und einem Anteil von etwa 4% an der Gebietsfläche. Sie sind zumeist in günstigem Erhaltungszustand und mit Ehg B bewertet (siehe Tab. 13).

Tabelle 12: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-91E0-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO ha	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
91E0*	A	1	1,233	0,277	0,113
91E0*	B	10	13,604	3,053	1,250
91E0*	C	2	3,207	0,719	0,295
Gesamt		13	18,044	4,049	1,659

* = prioritärer Lebensraumtyp

Die nachfolgend erwähnten LRT sind nicht in der VO und dem Schutzzweck erwähnt. Sie kommen jedoch aktuell im Gebiet vor, sind noch nachzutragen und können daher vorerst nur bei den freiwilligen Maßnahmen behandelt werden.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Im westlichen Teil des Gebietes gibt es eine Magere Flachland-Mähwiese mit einem halben ha Ausdehnung im Ehg C.

Tabelle 13: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-3150-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	ha **	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
6510	C	1	0,5569	0,005	/
Gesamt		1	0,5569	0,005	/

** Stand gem. Osiris-Datenbank Saarland

8230 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi – Veronicion dillenii

Der FFH-Lebensraumtyp ist nicht in der Verordnung genannt. Er kommt im Gebiet jedoch vor, meist im Komplex mit den LRT 8220, 4030 bzw. 8150.

Die Flächen sind ohne Detailkartierung nicht exakt quantifizierbar!

In Tab. 15 sind die LRT mit ihren Erhaltungsgraden übersichtsartig zusammengestellt.

Tabelle 14: Übersicht zu den LRT-Typen im ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet.

LRT-Code	LRT Name	EG A ha	EG B ha	EG C ha	Ges. LRT ha	Proz. LRT
3150	Natürliche eutrophe Seen	0	0	0,57	0,57	0,1%
4030	Trockene europäische Heiden	3,64	1,56	0,14	5,34	1,2%
6410	Pfeifengraswiesen	0	0,15	0	0,15	0,03%
8150	Kieselhaltige Schutthalden	11,18	11,04	0,59	22,81	5,1%
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	11,14	11,61	0,69	23,44	5,3%
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	0,01	0	0	0,01	0,01%
9110	Hainsimsen-Buchenwald	6,75	235,58	109,99	352,32	79,1%
9160	Eichen-Hainbuchenwald	0	2,26	4,21	6,47	1,5%
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder*	4,73	7,63	4,07	16,43	3,7%
91E0*	Auenwälder*	1,23	13,6	3,21	18,04	4 %
Gesamt	ha	38,68	283,43	123,47	445,58	100%
		A+B = 322,11 ha = 30% Geb.			= 41% Geb.	

Aufgrund der flächenmäßig gesehen hohen Bedeutung der Waldflächen werden an dieser Stelle Einzel-LRT-übergreifende, aggregierende Wertungen für die Waldflächen aus den Fachbeiträgen (Wirtz, 2018) zum Wald formuliert:

In seinen Fachbeiträgen zum Wald in den Steilhängen der Saar, analysiert Wirtz (2018) den Gesamtzustand der Wald-LRT im Schutzgebiet. Laut diesem sind die Wald-LRT im Gebiet bereits aktuell auf großer Fläche in einem günstigen Erhaltungszustand. Zusätzlich existieren bereits größere Flächen, die innerhalb der jetzigen Waldgeneration zu Wäldern mit günstigen Erhaltungszuständen entwickelt werden können (z.B. jüngere Buchenwälder im Nordosten des Luitwinuswaldes).

In der Detailanalyse zeigt sich allerdings eine deutliche Trennung zwischen den z.T. seit mind. einer Waldgeneration nicht mehr bewirtschafteten Steillagen und den „normal“ bewirtschaftbaren Flächen:

In den Steillagen, Schluchten und den durch starke Blocküberlagerung geprägten Bereichen konnten nach Aufgabe der überwiegend in Form von Stockauschlagswirtschaft betriebenen Waldnutzung die natürlichen Prozesse anthropogen ungestört über Jahrzehnte ablaufen. Es haben sich in Folge großflächig strukturreiche Wälder mit Erhaltungszuständen „A“ (hervorragend) und „B“ (gut) entwickelt.

Überwiegend Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation bilden hier ein kleinstandörtliches Sukzessionsmosaik aus, welches hohe Anteile an Alt- und Biotopbäumen, Totholz und eine Vielzahl an hochwertigen und seltenen Mikrohabitaten aufweist. Alterung, Zerfall und die anschließende Regeneration führen zu einer vertikalen und horizontalen Struktur.

Im Bereich der bewirtschaftbaren Lagen zeigt sich ein anderes Bild: Hier prägen intensiv bewirtschaftete Nadelholzbestände und nur durchschnittlich strukturierte Buchen- /Eichenwälder das Bild. Auffällig ist in den Laubwäldern im Gegensatz zu den Steillagen der deutlich geringere Anteil an Alt- und Biotopbäumen; v.a. fehlen hier die Altbäume mit hochwertigen Mikrohabitaten. Die dennoch großflächige Einstufung der Wälder in den Erhaltungszustand „B“, z.B. im Bereich des Staatswaldes („Luitwinuswald“) ist durch die im Kartierbogen niedrig angesetzte Schwelle zu erklären, die erreicht werden muss, um den Erhaltungszustand „B“ zu erreichen (mind. 1 Alt- oder Biotopbaum je ha; mind 1 Stück starkes, liegendes Totholz je ha).

Die Steillagen, Schluchten und blocküberlagerten Bereiche überziehen das gesamte Gebiet mit einem Netz von Wäldern in hervorragenden („A“) und (sehr) guten („B+“) Erhaltungszuständen. Diese Flächen dienen Arten, die aktuell in Wäldern mit ungünstigen Erhaltungszuständen noch keinen Lebensraum finden als Refugium und als Quellhabitat für eine spätere Ausbreitung.

6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen

Obwohl sich der Zustand des Schutzgebietes in den letzten Jahren nicht maßgeblich verändert hat, gibt es diverse Störungsquellen im Gebiet, die die Lebensraumtypen beeinträchtigen und teils zu Verschlechterungen führen oder führen können.

a) nichteinheimische Baumarten:

Vor allem im Privatwald kommen nichteinheimische Baumarten vor und werden immer wieder angepflanzt. Dies führt zur fehlenden Arten- und Strukturvielfalt und somit zur verminderten Biodiversität.

b) Verschlechterungen infolge Nutzungsintensivierung/ Waldbewirtschaftung:

Wie bereits in Kapitel 6.1 erläutert, wird in den bewirtschaftbaren Waldlagen teils intensiv bewirtschaftet. Neben der hierdurch deutlich geringeren Anzahl an Alt- und Biotopbäumen, kommt es durch die intensive Bewirtschaftung zu potentiellen Störungen durch Holzeinschlag, -aufarbeitung und Rücken während der Brutzeit (Wirtz, 2018).

c) Verlust von Baumarten durch Wildverbiss

Hohe Schalenwildichten verursachen neben der Artenverarmung in der Strauch- und Baumvegetation potentiell auch eine starke Selektion in der Waldbodenvegetation. Nur wenn der Wildverbiss auf ein waldverträgliches Maß reduziert wird, kann das gesamte Artenpotential der Baum- und Straucharten und der Waldbodenpflanzen langfristig gesichert werden. Auch die langfristige Überführung der aktuell noch mit Nadelbäumen bestockten Wälder kann nur gelingen, wenn das Schalenwild auf ein waldverträgliches Maß reduziert wird.

V.a. im Waldgebiet „Saarhölzbach-Hundscheid“ ist aktuell eine Schalenwildverbissbelastung zu beobachten, die nicht nur zur Entmischung der Buchenwälder führt, sondern sogar die Rotbuche in ihrer Verjüngungsdynamik verhindert. Dieser Schalenwildverbiss führt ohne Gegenmaßnahmen zum Verlust günstiger Erhaltungszustände (Wirtz, 2018).

d) Erholungsnutzung (Klettern, Mountainbiking, Geocaching, Vermüllung, Verlärmung,...)

Das Natura 2000-Gebiet ist eines der am stärksten frequentierten touristischen Ziele des Saarlandes. Es wird in West-Ost-Richtung vom Saar-Hunsrücksteig und mit ihm verbundenen Schleifen erschlossen, die bundesweit beworben werden. Gleiches gilt für die Radwege entlang der Saar. Eine punktuell erhöhte Verkehrssicherungspflicht an Einrichtungen der Wanderwege (Bänke, Hinweistafeln,...) führte und führt auch zukünftig potentiell zur Vernichtung von Alt- und Biotopbäumen. Es muss zukünftig zwingend darauf geachtet werden, dass die verbliebenen, aktuell nicht von Tourismusinfrastruktur betroffenen Bereiche nicht mit neuer Infrastruktur (neue Wege, Bänke, Hinweistafeln, etc.) belastet werden, um der Vernichtung von Biotopbaumstrukturen infolge erhöhter Verkehrssicherungspflicht und einer weiteren Beunruhigung vorzubeugen. Ein Rückbau vorhandener Infrastruktur dürfte wegen der touristischen Bedeutung des Gebietes nicht möglich sein und ist zur Sicherung des Gebietes und der Erhaltungszustände auch nicht zwingend notwendig. Infolge der Steillagen verbleiben aktuell noch ausreichend touristisch nicht erschlossene Waldbereiche (Wirtz, 2018).

Als im Schutzgebiet besonders kritisch zu benennende Freizeit- und Erholungsnutzungen sind das illegale Klettern an Felsen (vor allem an 8220), Mountainbiking sowie Geocaching zu benennen. Hierdurch kommt es zu diversen direkten und indirekten Störungen für die im Gebiet maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen, aber auch für andere wertgebende Arten, wie z.B. die Wildkatze. Im Gebiet sind z.B. derzeit etwa 20 Geocaches gemeldet. Davon befinden sich sechs an kritischen Standorten im Schutzgebiet (beispielsweise an wertvollen, bemoosten Felsstrukturen, teils mit Unterhöhlungen und Brutplätzen). Die Nutzung dieser Strukturen ist verboten. Durch die Geocaches oder das Klettern werden folglich Pflanzengesellschaften und Habitats zerstört. Auch das Brutgeschäft von Wanderfalke und Uhu und weiteren störungsempfindlichen Arten wird durch die genannten Freizeitnutzungen gestört (Wirtz, 2018).

e) Verlust der Esche infolge des Eschentriebsterbens

Verlust von Biodiversität durch Absterben von Eschen

f) Brombeere als Verjüngungshindernis

Aufgrund des starken Wachstums von Brombeeren, kommt es zum Verlust von Arten, insbesondere von Waldbodenpflanzen, Baum- und Straucharten. Auch das Große Mausohr wird durch starkes Brombeerwachstum gestört: es kann zum Verlust seiner Jagdhabitats kommen.

g) Nutzungsaufgabe und in Folge dessen Brachfallen und Gehölzsukzession:

Die einzige im Gebiet vorhandene 6410-Fläche wird nicht regelmäßig bzw. nicht mehr genutzt und ist in Teilbereichen durch Sukzession bedroht.

Im Prinzip und damit grundsätzlich sind auch die noch offenen Bereiche mit Heiden und Felsen durch die Gehölzsukzession bedroht.

6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen

6.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung

Für die im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen. Ein schlechter Erhaltungszustand erfordert gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen. Als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, deren Prioritätenbewertung im landesweiten Kontext sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps.

Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut). Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt oder ggf. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuftem Lebensraumtyp, sofern sich dieser seit Gebietsmeldung verschlechtert hat.

Maßnahmen auf Flächen mit einem aktuell günstigen Erhaltungszustand, die diesen sichern sollen und der sich ohne Durchführung dieser Maßnahmen voraussichtlich verschlechtern würde, zählen ebenfalls zu den Pflichtmaßnahmen.

Als Freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die der Verbesserung des aktuellen Erhaltungsgrads dienen, es sei denn, sie betreffen Flächen, deren Erhaltungsgrad sich seit der Gebietsmeldung verschlechtert hat (s.o.). Damit gelten auch Maßnahmen, die zur Verbesserung eines Erhaltungsgrads B in einen Erhaltungsgrad A führen sollen, als Entwicklungs- und damit als freiwillige Maßnahmen. Gleiches gilt analog zur Verbesserung von C-Flächen nach B-Erhaltungsgraden bzw. von noch nicht als FFH-LRT gewerteten Lebensräumen zu C-Flächen). Im Gegensatz zu einigen exakt lokalisierten, räumlich begrenzt gültigen und damit individuellen Maßnahmen, die sich auf konkret abgrenzbare Teilflächen oder auch auf ganze Kartiereinheiten des Gebietes beziehen, gelten v.a. die Maßnahmen zu den FFH-LRTs jeweils für alle gleich benannten Flächen eines Lebensraumtyps im NATURA 2000-Gebiet grundsätzlich und generell. Sie setzen damit zwar einen sehr konkreten und vermeintlich einheitlichen Rahmen für die gleiche oder ähnliche Behandlung dieser Flächen, indem sie Aussagen dazu treffen, welche Bewirtschaftungsweisen oder sonstige Nutzungen allgemein auf ihnen mit Blick auf die EU-Vorgaben zum Verschlechterungsverbot und Erhaltungs- und Verbesserungsgebot möglich sind und welche nicht. Sie möchten aber trotzdem auch Möglichkeiten und Spielraum für Varianten, etwa

bei den Wiesen, bieten und nicht allzu starre Festlegungen treffen (siehe auch die Grundsatzkritik von JEDICKE (2013) an den FFH-Managementplänen).

Der Festlegung von Maßnahmen liegt auch eine auf Kohärenz begründete landesweite Prioritätenbewertung der Erhaltungsziele zugrunde. Hierbei wurde auf Gebietsebene zwischen Erhaltung und Wiederherstellung/Entwicklung differenziert und angegeben, ob bei der Wiederherstellung/Entwicklung die Fläche vergrößert und/oder die Qualität verbessert werden soll. Die Prioritätsstufen sind mit „niedrig“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ angegeben. Besonders die mit „sehr hoch“ und „hoch“ bewerteten Prioritäten sind für die Umsetzung von Natura 2000 und die Sicherung bzw. Erreichung eines landesweit günstigen Erhaltungszustandes von entscheidender Bedeutung.

Da ein günstiger Erhaltungsgrad nicht in jedem Gebiet bei jedem Schutzgut erreicht werden muss, greift die landesweite Priorisierung der Erhaltungsziele. Ein landesweit günstiger Erhaltungszustand soll am ehesten dort erhalten oder erreicht werden, wo bereits ein hohes Biotop- oder Habitatpotenzial für das Schutzgut vorhanden ist. Ist ein solches Potenzial vorhanden oder ist das Gebiet aus anderen Gründen für das Schutzgut wichtig, wird die Prioritätsstufe mit hoch oder sehr hoch angesetzt.

Die wesentlichen Erhaltungsmaßnahmen in der Managementplanung ergeben sich zunächst aus den zulässigen Handlungen und Verboten aus der Schutzgebietsverordnung (siehe dazu auch 6.3.2). Die sich aus der Schutzgebietsverordnung ableitenden Erhaltungsmaßnahmen unterbinden in der Regel eine Verschlechterung des Schutzgutes und sind für die Sicherung eines günstigen Erhaltungsgrades ausreichend, sofern dieser im Gebiet vorliegt. In begründeten Fällen können im Managementplan verpflichtenden Maßnahmen aufgenommen und dargestellt werden, welche die Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen konkretisieren (siehe Tabelle 3).

Alle im Gebiet festgelegten, flächenbezogenen Maßnahmen können der „Karte 3: Maßnahmen“ (Anhang A) entnommen werden.

Tabelle 15: Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.

Gebietsspezifische Priorität des Schutzguts (Art/LRT)	Über die VO hinausgehende Erhaltungsmaßnahmen	Wiederher- stellungsmaßnahmen	Entwicklungsmaßnahmen
Aktuell nicht vorhanden/nicht signifikant	Keine	ggf. aus Kohä- renzgründen erforderlich; prüfen, ob möglich oder sinnvoll	Keine
gering	Keine	Keine	Keine
mittel	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	Bei Potenzial für Schutzgut
hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Bei Potenzial für Schutzgut
sehr hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Entwicklungspotenzial maximal ausschöpfen. In Top-Gebieten soll der Erhaltungsgrad möglichst günstig sein = Gesamt- bedeutung für Kohärenz

6.3.2 Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß §4 der Verordnung

Neben den Lebensraum- bzw. artspezifischen Vorgaben, macht die Verordnung in §4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gebiet. Diese sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. §4 der Schutzgebietsverordnung sind in diesem Natura 2000-Gebiet:

- Trockenlegung von Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben
- Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen, dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608)
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs, Ein- und Nachsaaten und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen, ausgenommen an dafür vorgesehenen, rechtmäßig bestehenden Stellen oder im Rahmen geführter Veranstaltungen zu Ökopädagogik, Erlebnispädagogik oder Umweltbildung, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen außerhalb klassifizierter Straßen und ausgenommen geführte Veranstaltungen zu Ökopädagogik, Erlebnispädagogik oder Umweltbildung mit bis zu 100 Personen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)

6.3.3 FFH-LRT 3150 – Meso- bis eutrophe Gewässer mit Vegetation

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der meso- bis eutrophen Gewässer - 3150:

- Erhalt der lebensraumtypischen Gewässervegetation (Schwimm- und/oder Tauchblattstrukturen) und der Verlandungszonen mit ihrer charakteristischen Tierwelt
- Erhalt störungsfreier, ungenutzter Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen
- Erhalt von Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt, Verhinderung von Nährstoff- und Schadeinträgen
- Erhalt von Aue- und Bruchwäldern, Hochstaudenfluren und Röhrichten als Verbund- und Rückzugsstrukturen und als Pufferzonen

Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 3150) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel. Der Erhalt des LRT ist durch die Vorgaben der Verordnung, insbesondere durch das Verbot der Entnahme der Wasserpflanzen und Röhrichte, gesichert.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den LRT 3150 angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P9: Vorgaben für Stillgewässer mit Vegetation gem. VO

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Befahren der Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
- Zulässig ist die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 3150

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV
- ggf. Abstimmung mit Wasser- und Schifffahrtamt (WSA Saarbrücken)

6.3.4 FFH-LRT 4030 – Heiden/Felsbandheiden

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der Heiden/Felsbandheiden - 4030

- ungestörte Entwicklung des von Natur aus weitgehend waldfreien Kernhabitats des Lebensraumtyps mit seiner charakteristischen Vegetation
- Erhalt der Habitatelemente und ausreichender Lebensraumgrößen für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- Zurückdrängen von Neophyten, insbesondere des Kaktusmooses (*Campylopus introflexus*)

Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 4030) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet A

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des LRT 4030 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit keine Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen vorhanden bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Fortschreiten der Sukzession ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen z.B. durch gezielte Pflege der Flächen nötig.

Das Gebiet besitzt grundsätzlich ein hohes Potenzial für den LRT 4030. Verbesserung bzw. Neuentwicklung des LRT 4030 sollen/können wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den LRT im Gebiet –sofern möglich bzw. nötig - ausgeschöpft werden.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P14: Erhalt der Heiden

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Keine Kalkung
- Beweidung, sofern die flächenbezogenen Darstellungen des Managementplans beachtet werden und der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 4030:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung:

Für die FFH-LRT 4030, 8150, 8220 und 8230 sind derzeit keine freiwilligen Verbesserungen im Gebiet nötig, außer es gäbe bislang nicht bekannte Nadelholzbestände über Heide-/Felsstandorten und Steinhalden.

6.3.5 FFH-LRT 6410 – Pfeifengraswiesen

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der extensiv genutzten Pfeifengraswiesen - 6410

- Schutz vor Beweidung
- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der spezifischen Habitats Elemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 6410) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Durch die Auflagen der VO ist der Erhalt des LRT 6410 grundsätzlich gesichert.

Allerdings wird die einzige im Gebiet vorhandene 6410-Fläche nicht regelmäßig genutzt und ist in Teilbereichen durch Sukzession bedroht.

Der LRT 6410 hat im Gebiet eine mittlere Priorisierung. Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung zum Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung des Erhaltungszustandes wird daher in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den LRT 6410 angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P3C: Extensive Grünlandnutzung in 6410-C Wiesen gemäß VO

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben, sofern eine Nutzung erfolgt:

- einschürige Mahd ab dem 01.07. oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) zu zwei Dritteln,

Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*) zu zwei Dritteln,

Zittergras (*Briza media*) vollständig,

Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) vollständig

- keine Düngung oder Kalkung
- Walzen und Eggen nur zur Beseitigung von Wildschäden
- die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6410:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Nutzung gem. den Vorgaben der VO bzw. Aufnahme einer Nutzung bzw. Pflege

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV; ggf. Kontakt mit dem Eigentümer

Alternativ gilt hier beim LRT 6410:

F1.14: Zulassen der natürlichen Entwicklung/Sukzession/keine Nutzung

Aufgrund der Priorisierung des LRT 6410 im Gebiet wird hier alternativ das Zulassen der natürlichen Entwicklung als Freiwillige Maßnahmen aufgenommen.,

Sollte sich ein Nutzungsinteresse ergeben, tritt die Erhaltungsmaßnahmen P3C wieder in Kraft.

6.3.6 FFH-LRT 8150 – Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der natürlichen Schutthalden aus Silikatgestein - 8150

- Erhalt der natürlichen, biotopprägenden Dynamik
- Erhalt der Störungsfreiheit
- Erhalt der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- (Erhalt des offenen Charakters)

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 8150) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet A

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des LRT 8150 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit keine Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen vorhanden bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Fortschreiten der Sukzession ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen z.B. durch gezielte Pflege der Flächen nötig.

Das Gebiet besitzt grundsätzlich ein hohes Potenzial für den LRT 8150. Verbesserung des LRT 8150 sollen/können wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den LRT im Gebiet –sofern möglich bzw. nötig - ausgeschöpft werden.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P16: Erhalt von Felsen und Steinhalden

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Klettern
- Kein Kalken

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 8150:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege
- b) Zuständigkeit:
- Kontrolle/Evaluierung:
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
 - Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung:

Für die FFH-LRT 4030, 8150 8220 und 8230 sind derzeit keine freiwilligen Verbesserungen im Gebiet nötig, außer es gäbe bislang nicht bekannte Nadelholzbestände über Heide-/Felsstandorten und Steinhalden.

6.3.7 FFH-LRT 8220 – natürliche Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der natürlichen Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation - 8220

- Erhalt der natürlichen, biotopprägenden Dynamik
 - Erhalt der Störungsfreiheit
 - Erhalt der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- (Erhalt des offenen Charakters)

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 8220) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet A

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des LRT 8220 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit keine Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen vorhanden bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Fortschreiten der Sukzession ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen z.B. durch gezielte Pflege der Flächen nötig.

Das Gebiet besitzt grundsätzlich ein hohes Potenzial für den LRT 8220. Verbesserung des LRT 8220 sollen/können wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den LRT im Gebiet –sofern möglich bzw. nötig - ausgeschöpft werden.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P16: Erhalt von Felsen und Steinhalden

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Klettern
- Kein Kalken

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 8220:

geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege
- a) Zuständigkeit:
Kontrolle/Evaluierung:
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
 - Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung:

Für die FFH-LRT 4030, 8150, 8220 und 8230 sind derzeit keine freiwilligen Verbesserungen im Gebiet nötig, außer es gäbe bislang nicht bekannte Nadelholzbestände über Heide-/Felsstandorten und Steinhalden.

6.3.8 FFH-LRT 8310 – ungenutzte Höhlen und Balmen

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung und Sicherung der ungenutzten Höhlen und Balmen

- Erhalt der Störungsfreiheit
- Erhalt und Sicherung des typischen Höhlenklimas (Wasserhaushalt, Bewetterung)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen sowie der typischen Artengemeinschaften
- Erhalt und Sicherung der Funktion der Höhle als (potenzieller) ganzjähriger Fledermauslebensraum
- Erhalt der geologischen Strukturen und Prozesse (Raumstruktur, Nischenvielfalt, Hydrologie)
- Erhalt und Sicherung der Funktion des Eingangsbereiches der Höhle als Lebensraum für Farne, Moose u. a. Pflanzen

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 8310) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet A

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des LRT 8310 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit keine Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen vorhanden bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Fortschreiten der Sukzession ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen z.B. durch gezielte Pflege der Flächen nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P16H – Erhalt von nicht touristisch erschlossenen Höhlen

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Klettern
- Keine touristische Nutzung

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 8310:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege
- b) Zuständigkeit:
 - Kontrolle/Evaluierung:
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
 - Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

D Freiwillige Maßnahmen

FB16H.1 Gezielte Suche und Erfassung von Höhlen

Insbesondere im Steinbachtal gibt es noch weitere Höhlen die teils untersucht bzw. auch nicht bekannt sind. Hier ist eine gezielte Suche und Erfassung nötig.

Basierend auf den Ergebnissen sind Maßnahmen zum Schutz vor Störungen und zum Erhalt zu formulieren und umzusetzen.

Hinweise zur Umsetzung:

Ref.D/ des MUV, ggf. mit Einbindung externer Fachleute /Spezialisten

6.3.9 FFH-LRT 9110 – bodensaure Buchenwald der kollinen bis submontanen Stufe

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhalt des bodensauren Buchenwaldes der kollinen bis submontanen Stufe – 9110

- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten (z.B. block- und felsreich sowie von Natur aus extrem nährstoffarm) und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt großflächig unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 9110) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet A

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des LRT 9110 im Gebiet gesichert. Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig. Aktuell sind keine akuten Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen z.B. nötig.

Das Gebiet besitzt grundsätzlich ein hohes Potenzial für den LRT 9110. Verbesserung des LRT 9110 sollen/können wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den LRT im Gebiet –sofern möglich bzw. nötig - ausgeschöpft werden (siehe D – Verbesserung und FBiodiv).

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P4 - Erhaltung des FFH-LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)

Die Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig.

Zusätzlich gilt:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9110

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)
- b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
 - Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten
- b) Zuständigkeit:
- FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

Mit Bezug zum Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Gebiet ist es günstig, von der Nutzung ausgenommene Altbäume (v.a. Spechthöhlenbäume, Eichen) nicht wahllos zu streuen, sondern gruppenweise zu konzentrieren, da dies der Ökologie der Art zugute kommt. Siehe hierzu auch den Vorschlag zum Monitoring und der Auskartierung von besonderen Gunsträumen für die Bechsteinfledermaus bei F20chir.

D Verbesserung im FFH-LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)

F4Biodiv: Waldbewirtschaftung gem. Biodiversitätsstrategie

- dauerwaldartige Nutzung mit dem Ziel Buchenmischwald mit Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen
- langfristige Überführung einheimischer Nadelbaumbestände in Laubbaumbestände, Reduktion nichteinheimischer Nadelbaumanteile auf maximal 20%
- Belassen von mind. 5 vitalen, zukünftigen Biotopbäumen bzw. Altbäumen je ha im Sinne von Biotopbaum- /Altbaumanwärttern; Baumarten: Eiche, Buche, Bergahorn, Hainbuche, Esche, Bergulme
- Belassen von mindestens 40 Vfm Laub-Derbholz zur Entwicklung von Totholzlebensgemeinschaften
- Beachtung aller Aspekte der Biodiversitätsstrategie-Teil Wirtschaftswald (siehe Kurzfassung im Anhang)
- **Anmerkungen zum Aspekt der Biotop- und Altbäume:**
- Hier sind Biotop- und Altbaumanwärtter vorzuhalten, die diese Funktion künftig übernommen sollen. Die Maßnahme kommt üblicherweise auf Flächen zur Anwendung, wo diese fehlen bzw. nur in geringer Anzahl vorhanden sind.

- Eine Markierung wäre von Vorteil, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben, außer es wird eine Förderung gem. der FR-RL-Öko-Wald beantragt.
- Mit Bezug zum Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Gebiet ist es günstig, schon vorhandene und von der Nutzung ausgenommene Altbäume (v.a. Spechthöhlenbäume, Eichen) nicht wahllos zu streuen, sondern gruppenweise zu konzentrieren, da dies der Ökologie der Art zugute kommt. Siehe hierzu auch den Vorschlag zum Monitoring und der Auskartierung von besonderen Gunsträumen für die Bechsteinfledermaus bei F20chir.
- Die Maßnahme findet Anwendung auf allen LRT 9110-Flächen mit Erhaltungsgrad C (Siehe Karte 3).

Hinweise zur Umsetzung:

Investitionen im Nicht-Staatswald können ggf. gefördert werden.
Zuständigkeit: FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV.

FB4.14: Verzicht auf Waldkalkung

Der LRT 9110 ist insbesondere hier im Gebiet aufgrund der Standortbedingungen hochwertiger, wenn nicht gekalkt wird.

E Entwicklung von LRT 9110-Flächen: Ziel-LRT 9110

Zur Entwicklung von bisher nicht vorhandenen LRT 9110-Flächen bietet sich die Anwendung der zuvor behandelten Freiwilligen Maßnahmen F4 Biodiv auf allen Waldstandorten an, sofern sie nicht von anderen Schutzgütern wie insbesondere dem GB-Typ thermophile Eichenwälder an. Siehe dazu die Darstellung **Z9110** in Karte 3 und Anmerkungen unter D und F4Biodiv.

Für die weitere Entwicklung von Wald-LRT auf Nicht-Wald-LRT-Standorten gibt es ansonsten keine Möglichkeiten bzw. kein Potential.

6.3.10 FFH-LRT 9160 – Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhalt des Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte - 9160

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Grundwasser- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 9160) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet C

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des LRT 9160 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustandes wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den LRT 9160 angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Die Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig.
Zusätzlich gilt:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9160

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)
- b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
 - Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten
- b) Zuständigkeit:
 - FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

6.3.11 FFH-LRT 9180 – Block-, Schutt- und Hangwälder mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhalt der strukturreichen Block-, Schutt- und Hangwälder mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung - 9180

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Felsen, Blockschutt) und der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften (z. B. Epiphyten- und Epilithen-Synusien)
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 9180) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet A

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des LRT 9180 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine erheblichen Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen nötig.

Das Gebiet besitzt grundsätzlich ein hohes Potenzial für den LRT 9180. Verbesserung des LRT 9180 sollen/können wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den LRT im Gebiet –sofern möglich bzw. nötig - ausgeschöpft werden.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P4 - Erhaltung des FFH-LRT 9180 Block-, Schutt- und Hangwälder mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung

Die Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig.

Zusätzlich gilt:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9180

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

- c) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)
- d) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- c) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
 - Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten
- d) Zuständigkeit:
 - FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung des FFH-LRT 9180

Zur Verbesserung im LRT 9180 siehe beim LRT 9110 im Unterpunkt D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung: **Maßnahme F4Biodiv.**

F4.4. Kein Nutzung / Zulassen der natürlichen Sukzession im Wald

Zur Verbesserung im LRT 9180 kann auch die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung beitragen.

Hinweise zur Umsetzung:

- Ggf. Förderung FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

6.3.12 FFH-LRT 91E0* – Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald (*Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhalt des Weichholzaunenwaldes – 91E0

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der natürlichen Standortdynamik
- Erhalt des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßigen Hochwasserereignissen
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände
- Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume der Aue bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auewiesen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Sumpfwäldern
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 91E0) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	B

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des LRT 91E0 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine erheblichen Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen nötig.

Das Gebiet besitzt grundsätzlich ein hohes Potenzial für den LRT 91E0. Verbesserung des LRT 91E0 sollen/können wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den LRT im Gebiet –sofern möglich bzw. nötig - ausgeschöpft werden.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P4 - Erhaltung des FFH-LRT 91E0* – Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwald (*Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*)

Die Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig. Zusätzlich gilt:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegräben von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird.

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung des FFH-LRT 91E0

Zur Verbesserung im LRT 91E0 siehe beim LRT 9110 im Unterpunkt D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung: **Maßnahme F4Biodiv.**

F4.4. Kein Nutzung / Zulassen der natürlichen Sukzession im Wald

Zur Verbesserung im LRT 9180 kann auch die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung beitragen.

Hinweise zur Umsetzung:

- Ggf. Förderung FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 91E0

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

e) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

f) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

e) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten

f) Zuständigkeit:

- FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

6.3.13 Erhaltungsmaßnahmen in Bereichen früherer Naturschutzgebiete bzw. im Bereich von Naturwaldzellen

Wie in 2.1 beschrieben, gibt es im Gebiet drei Bereiche mit früheren Naturschutzgebieten sowie eine noch bestehende Naturwaldzelle. Deren Vorgaben zur Nutzung wurden in Teilen in der Schutzgebietsverordnung übernommen und werden hier als spezielle verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt:

PNSG-alt2: ehemalige Naturschutzgebiete „Hundscheiderbachtal“ und „Erweiterung Hundscheiderbachtal“

In den Flächen der ehemaligen Naturschutzgebiete „Hundscheiderbachtal“ und „Erweiterung Hundscheiderbachtal“ ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang nur unter folgenden Maßgaben zulässig:

- Aufforstung dürfen ausschließlich mit standortheimischen Baumarten erfolgen und
- es werden keine Laubgehölze entnommen.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen in den ehemaligen Naturschutzgebieten „Hundscheiderbachtal“ und „Erweiterung Hundscheiderbachtal“:

Strikte Beachtung der Vorgabe

Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

PNSG-alt3: ehemaligen Naturschutzgebiet „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“

In den Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“ ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung nur unter folgenden Maßgaben zulässig:

- Aufforstungen dürfen ausschließlich mit standortheimischen Baumarten erfolgen
- und
- im Gewässerrandstreifen von 10 m je Ufer erfolgt keine Nutzung im Laubholz,

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im ehemaligen Naturschutzgebiet „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“:

Strikte Beachtung der Vorgabe

Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

PNWZ – Naturwaldzelle „Saarsteilhänge“

Hier gilt:

keine Nutzung

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen in der Naturwaldzelle „Saarsteilhänge“

Strikte Beachtung der Vorgabe

Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

Für den Bereich des früheren NSG „Steinbachtal westlich Saarschleife“ gibt es keine weitergehenden, noch gültigen Auflagen.

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte FFH-Anhang Lebensraumtypen:

Die nachfolgend aufgeführten LRT sind nicht im §2 (Schutzzweck) der Verordnung genannt und auch nicht mit Auflagen wie unzulässigen oder zulässigen Handlungen explizit behandelt.

Sie kommen im Gebiet jedoch vor, müssen nachgetragen werden. Es werden hier daher freiwillige Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung vorgeschlagen, wenn dies aus Gründen der Priorisierung nötig ist.

6.3.14 FFH LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiesen

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

- Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510
 - Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
 - Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 6510) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	gering
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist gering. Der LRT ist in der Schutzgebietsverordnung nicht erwähnt und muss nachgetragen werden.

Sobald dies erfolgt ist, gilt zur Erhaltung der LRT 6510-C- Fläche:

P1C: Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gemäß Verordnung

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)	zur Hälfte
Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte
Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	zur Hälfte
Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>)	zur Hälfte
Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>)	zu einem
Drittel	
Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>)	zu einem
Drittel	
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	zu einem
Drittel	

- Düngung am Entzug bemessen. Walzen oder Eggen bis zum 1.März

- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Bei Neuanpflanzungen mit Obstbäumen ist ein Pflanzabstand von mindestens 15x15m einzuhalten
- Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus

Vorgaben zur Beweidung

Es gibt im Gebiet aktuell keine Beweidung.

Auf allen Flächen gilt: Kein Pferchen von Wanderschafherden.

Auf Flächen mit 6510 - Erhaltungsgrad C:

- Beweidung, sofern die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet werden
- Beweidung bestehender Dauerweiden gemäß des Managementplans

Eine bereits bestehende Beweidung ist zulässig, sofern durch Art und Intensität der Beweidung der kartierte Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510-C:

geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den LRT 9510 angestrebt

Auf Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuentwicklung des LRT wird daher verzichtet.

6.3.15 FFH-LRT 8230 – Silikatfelsen mit Pioniervegetation

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der natürlichen Silikatfelsen mit Pioniervegetation - 8230

- Erhalt des Offenlandcharakters und der Nährstoffarmut des Standortes mit seiner charakteristischen Vegetation
- Sicherung der bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege
- Erhalt der Habitatalemente und ausreichender Lebensraumgrößen für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- Zurückdrängen von Neophyten, insbesondere des Kaktusmooses (*Campylopus introflexus*)
- Erhalt der Störungsfreiheit

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 8230) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	B

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel. Der LRT ist in der Schutzgebietsverordnung nicht erwähnt und muss nachgetragen werden.

Sobald dies erfolgt ist, gilt zum Erhalt des LRT 8230:

P16: Erhalt von Felsen und Steinhalden

- Kein Klettern
- Kein Kalken

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des LRT 8230:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den LRT 8230 angestrebt.

Auf Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung des LRT wird daher verzichtet.

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung:

Für die FFH-LRT 4030, 8150, 8220 und 8230 sind derzeit keine freiwilligen Verbesserungen im Gebiet nötig, außer es gäbe bislang nicht bekannte Nadelholzbestände über Heide-/Felsstandorten und Steinhalden.

7 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

7.1 Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie

Groppe (*Cottus gobio*)

Die Groppe kommt mit etwa 50-150 Exemplaren in den Bächen des Gebiets vor.

In den Karten 2 – LRT und Arthabitate sowie den Karten zur Schutzgebietsausweisung sind die zu beachtenden Habitate der Groppe dargestellt.

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)*

Der Vielbiotopbewohner kommt vermutlich relativ häufig im Gebiet vor, geschätzt werden 10-100 Fundstellen.

Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)

Die Art ist ein Urwaldrelikt und damit ein Qualitätszeichen für naturnahe, wenig beeinflusste Wälder. Jeder einzelne Baum ist wichtig für die Art, die arealweit vom Aussterben bedroht ist.

Sie kommt im Gebiet an 20-50 Fundstellen vor. In den Karten 2 – LRT und Arthabitate sowie den Karten zur Schutzgebietsausweisung sind die zu beachtenden Habitate des Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfers dargestellt.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Der Altholzbestände bewohnenden Hirschkäfer wird auf 5-20 Exemplare im Gebiet geschätzt.

Steinkrebs (Austropotamobius torrentium*)**

Der Steinkrebs kam bis vor wenige Jahre im Steinbach vor.

Das Vorkommen ist erloschen. Die genauen Ursachen sind unbekannt.

In den Karten 2 – LRT und Arthabitate sowie den Karten zur Schutzgebietsausweisung sind die zu beachtenden Habitate der Groppe dargestellt.

Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

Vom Prächtigen Dünnfarn gibt es Funde aus 2 Bereichen.

In den Karten 2 – LRT und Arthabitate sowie den Karten zur Schutzgebietsausweisung sind die zu beachtenden Habitate des Prächtigen Dünnfarnes dargestellt.

Folgende Arten sind nicht in der VO und im Schutzzweck aufgeführt, kommen aber im Gebiet vor und sind daher zu behandeln:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Es liegt eine Meldung aus dem Jahr 2010 aus dem Bereich des Innenbogens der Saarschleife vor (temp. Tümpel; Flottmann, pers. Mitt.).

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr kommt mit 1-5 Exemplaren im Gebiet vor.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus wurde bislang nur einmal gefunden.

„Eine Besonderheit dieses Untersuchungsgebietes ist zweifellos der Nachweis der Mopsfledermaus entlang des Salzbachs bei Dreisbach. Hier wurde als einziges Exemplar dieser Fangnacht erst um 2:25 h eine männliche Mopsfledermaus gefangen. Auch die aufgestellten Horchboxen haben keine Rufe der Art aufgezeichnet, so dass von einem Vorbeiflug eines Individuums ausgegangen wird. Der Nachweis der Mopsfledermaus an diesem Standort fügt sich in das Bild, das bei den vorangegangenen Untersuchungen (Harbusch & Utesch, 2006; Utesch, 2007) aufgezeigt wurde. Die Art scheint in den ausgedehnten Waldgebieten des Schwarzwälder Hochwaldes, hier im Raum zwischen Brotdorf (Kammerforst, Roßkopf) und Mettlach regelmäßig

vorzukommen, wenn auch in geringen Anzahlen. Bislang wurden hier nur Männchen nachgewiesen.“

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die im Saarland sehr seltene Waldart wurde einmal im Gebiet nachgewiesen.

Vogelarten:

Die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie sind in Tabelle 16 zusammengestellt.

Gehören meist zur Altholz-Gilde oder der Gilde der Komplexlandschaft an.

Sie sind zumeist auch als Brutvogel einzustufen. Lediglich der Schwarzstorch kommt bislang nur als Nahrungsgast vor.

Die steilen und unzugänglichen Hänge sind besonders wertvoll für Uhu und Wanderfalke. Vom hohen Waldanteil profitieren v.a. die Arten der Altholzbestände wie die etablierten Spechte und der unregelmäßig brütende Halsbandschnäpper.

Besonders erwähnenswert:

- Wanderfalke: im Gebiet in den Felsen der Steilhänge, einzige Naturfelsbruten im Saarland
- Rotmilan: mind. 1 Horst, typische Jagdreviere liegen außerhalb des Gebietes
- Schwarzstorch: vereinzelt Beobachtungen als Nahrungsgast

Tabelle 16: Übersicht zu den im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL SL 2018	EG	Status im Gebiet	Gilde
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	B	Brutvogel	Altholz
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	A	Brutvogel	Altholz
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	A	Brutvogel	Altholz
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	R	C	unregelm. Brutvogel	Altholz
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	C	Brutvogel (Randber.)	Halboffenlandschaft
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	C	Rast / Brutvogel	Halboffenlandschaft
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	B	Brutvogel	Komplexlandschaft
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	A	Brutvogel (Felsen)	Komplexlandschaft
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	B	Brutvogel	Komplexlandschaft
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	A	Brutvogel (Felsen)	Komplexlandschaft
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	-	Nahrungsgast	Komplexlandschaft
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	C	Brutvogel	Fließgewässer
Nicht in der VO erwähnt, aber im Gebiet vorkommend:						
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	C	Nicht aktuell	Altholz
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	*	B	Brutvogel	Komplexlandschaft

7.2 Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Es sind nur wenig konkrete Beeinträchtigungen für die relevanten Arten bekannt. Daher werden nachfolgend meist potentiell denkbare Aspekte genannt, die Beeinträchtigungen verursachen können.

FFH-Anhang II-Arten:

Groppe (*Cottus gobio*)

Potentiell denkbare Beeinträchtigungen:

- Wanderhindernisse
- Beeinträchtigungen der Gewässerqualität
- Verlust von naturnahen Gewässerstrukturen

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)*

Potentiell denkbare Beeinträchtigungen:

- Mahd von Waldwegen und Säumen zum ungünstigen Zeitraum
- Verlust von Sonder- und Saumstrukturen

Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)

Potentiell denkbare Beeinträchtigungen :

- Nutzung von Bäumen mit Vorkommen,
- Freistellen der Brutbäume
- Landschaftszerschneidung im Wald

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Potentiell denkbare Beeinträchtigungen:

- Nutzung von Bäumen mit Vorkommen

Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium)

Das Vorkommen ist erloschen. Die genauen Ursachen sind unbekannt.

Denkbar sind:

- Einwanderung von nicht einheimischen Krebsen und Infektion mit der Krebspest
- Verlust von naturnahen Gewässerstrukturen

Prächtiger Dünnpfarn (Trichomanes speciosum)

Potentiell denkbare Beeinträchtigungen :

- Nutzung von Bäumen mit Vorkommen
- Störung/Zerstörung durch Freizeitnutzung

Folgende Arten sind nicht in der VO und im Schutzzweck aufgeführt, kommen aber im Gebiet vor und sind daher zu behandeln:

Gelbbauchunke (Bombina variegata)

- Verlust der natürlichen Laich- und Landlebensräume (v.a. Saarausbau)
- Verinselung/Fragmentierung und Isolierung der Lebensräume

Großes Mausohr (Myotis myotis)

Potentiell denkbare Beeinträchtigungen :

- Zerstörung von Quartieren
- Änderungen im Nahrungs- und Jagdlebensraum
- Landschaftszerschneidung

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Potentiell denkbare Beeinträchtigungen :

- Störungen von Quartieren
- Änderungen im Nahrungs- und Jagdlebensraum
- Landschaftszerschneidung

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Potentiell denkbare Beeinträchtigungen :

- Nutzung von Quartierbäumen
- Nutzung in Altholzbeständen, Verlust an Höhlenbäumen
- Änderungen im Nahrungs- und Jagdlebensraum
- für die Art nicht passende Waldwirtschaft (ungenügend vorhandene bzw. belassene offene Laub- und Laubmischwälder mit geringem Anteil an Bodenvegetation)

Beeinträchtigungen für Vogelarten/-gilden:

für Arten der Altholzgilde:

- Störungen in Altholzbeständen (Tourismus, Freizeitnutzung, ...)
- Nutzung in Altholzbeständen, Verlust an Höhlenbäumen

Verursacht wurden diese durch späte Holzerntearbeiten, die durch Brennholzaufarbeitung in der Fläche weiter verlängert wurden. Die ornithologischen Kartierungen wurden lediglich in Probeflächen durchgeführt. Statistisch betrachtet dürften daher weitere Störungen auf der Restfläche stattgefunden haben. Stark betroffen von zu spät durchgeführten Holzernte- und Bringungsarbeiten und v.a. der Brennholzaufarbeitung in der Fläche dürften neben den Greifvögeln v.a. die Spechte in den Altbaumbeständen sein.

Für Eisvogel/Arten der Fließgewässer:

- Störungen der Gewässerqualität
- Verlust von naturnahen Gewässerstrukturen,

Arten der Komplexlandschaft:

- Störungen / Zerstörung von Brutbäumen/Brutplätzen
- Nutzungsänderungen in der Offenlandschaft

Arten der Halboffenlandschaft:

- Nutzungsintensivierung
- Nutzungsaufgabe und Sukzession

Im Rahmen des Ornithologischen Gutachtens wurden 2009 Störungen im Brutgeschehen von Rotmilan und Habicht festgestellt.

7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

7.3.1. Groppe (*Cottus gobio*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der Populationen der Groppe

- Erhalt naturnaher, durchgängiger, sommerkühler und sauerstoffreicher Bäche und Flüsse
- Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich- und Versteckmöglichkeiten durch hohen Anteil an abwechslungsreichen und unterschiedlichen Korngrößen und Substraten (Kiese, Steine, Totholz)
- Erhalt naturnaher/natürlicher reich strukturierter Uferbereiche ohne Uferbefestigungen
- Erhalt einer günstigen biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte
- Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung der Groppe im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel. Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustandes wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Groppe angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P20gob: Erhalt der Groppe und deren Habitate gem. den Vorgaben der VO

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Keine Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung; Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Groppe:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

7.3.2. Russischer Bär (**Callimorpha quadripunctaria*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Populationen der Spanischen Flagge

- Erhalt von an Sonderstrukturen reichen Waldgebieten mit blumenreichen Waldwiesen, Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Waldwegsäume, Auflichtungen)
- Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blumenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und –säumen
- Erhalt blumenreicher Offenlandstrukturen mit Gehölzen auf Sekundärstandorten als Vernetzungselemente
- Förderung bzw. Verbesserung geeigneter Habitats durch angepasste Nutzung (Saumstrukturen)

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Russischen Bärs im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Wiederherstellungsmaßnahmen sind daher bei vorhandener Verschlechterung oder künftigen Verschlechterung im Gebiet nötig. Verschlechterungen sind aktuell nicht erkennbar, entsprechende Maßnahmen derzeit daher nicht nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Es gibt keine eigene Vorgabe bzw. Verbote bei Vorkommen des Russischen Bärs (*Euplagia quadripunctaria*) in den Schutzgebiets-VO des Saarlandes.

Bei Vorkommen der prioritären Art erfolgt der Erhalt der Art über die Beachtung folgender Vorgabe bei den Wald-Lebensraumtypen, insbesondere 9110:

- es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August.

Mit dieser Regelung ist der Schutz und Erhalt der auf allen Ebenen günstig eingestuften Art insbesondere in den großen Waldgebieten „Warndt“, Saarkohlenwald“ und „Steilhänge der Saar“ gesichert.

Der günstige Erhaltungszustand ist im Gebiet über den Schutz der LRT 9110 und den gesetzlichen Schutz insbesondere der wärmeliebenden Gebüsche bzw. Wälder (GB) ausreichend gegeben.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Russischen Bär:

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)
- b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
 - Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
 - Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten
- b) Zuständigkeit:
 - Gegebenenfalls FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

7.3.3. Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der Populationen des Veilchenblauen Wurzelhals-Schnellkäfers

- Erhalt Mulmhöhlen-reicher Laubwald-Altholzbestände
- Sicherung bekannter Brutbäume
- Zulassen der natürlichen Walddynamik im Verbreitungsgebiet
- Erhalt unzerschnittener Wälder zur Sicherung der Ausbreitungsfähigkeit
Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfers im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet A

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Wiederherstellungsmaßnahmen sind daher bei vorhandener Verschlechterung oder künftigen Verschlechterungen im Gebiet nötig.

Verschlechterungen sind aktuell nicht erkennbar, entsprechende Maßnahmen sind derzeit daher nicht nötig.

Verbesserungspotentiale sind auszuschöpfen.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier keine unmittelbar auf die Art bezogenen Vorgaben.

Bei Vorkommen der Art erfolgt der Erhalt der Art über die Beachtung folgender Vorgabe bei den Wald-Lebensraumtypen:

- Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz

Grundsätzlich ist hierdurch der Erhalt der Art im Gebiet gesichert. Um Verluste durch Unkenntnis oder unsachgemäße Nutzung zu verhindern, ist jedoch eine Kennzeichnung der Habitatbäume notwendig. Daher gilt als Konkretisierung der Verordnung:

P20.1 viol Erhalt der Habitate des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers

- Erfassung und Kennzeichnung aller besiedelten und potentiell besiedelbaren Habitatbäume bzw. Habitatbaumanwärter, Meldung
- **Verzicht auf Nutzung in den Habitaten**

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Abschluss von Vereinbarungen zum Schutz der Fundstellen mit mindestens folgenden Inhalten:
- Erfassung und Kennzeichnung aller besiedelten und potentiell besiedelbaren Habitatbäume bzw. Habitatbaumanwärter,
- Aufklärung (Meldung) der Fundstellen an Eigentümer und Forstbehörde

b) Zuständigkeit:

b1) Ref. D/2 des MUV ggf. zuständige Forstbehörde

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung:

F20.2viol Förderung von Höhlenbaumanwärtern

Aufgrund der Priorisierung, Gefährdung und Verantwortung der Saarlandes für der Art wird für den Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer eine Verbesserung angestrebt, indem Höhlenbaumanwärter im gesamten Gebiet gefördert werden sollen.

Siehe dazu auch schon bei der Freiwillige Maßnahme **F4Biodiv** für den Wirtschaftswald (Anmerkungen).

Weitere Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserungen für den Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer sind nicht nötig. Alle Maßnahmen zu den Wald-LRT helfen auch dem Käfer.

7.3.4 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung und Förderung der Populationen des Hirschkäfers

- Erhalt von ausreichend großen und vernetzten, teilweise nicht genutzten Laubwald-Altholzbeständen (Umtriebszeiten mind. 140 Jahre bei Buche und 180 Jahre bei Eiche)
- Erhalt eines hohen Anteils an Starktotholz (stehend, liegend) von Laubbäumen
- Erhalt geeigneter Brutsubstrate, insbesondere alter Baumstümpfe und anbrüchiger Laubbäume
- Sicherung der natürlichen Walddynamik im Verbreitungsgebiet

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Hirschkäfers im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustandes wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den Hirschkäfer angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

(P20cerv): Erhaltung der Habitate des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier keine unmittelbar auf die Art bezogenen Vorgaben.

Bei Vorkommen der Art erfolgt der Erhalt der Art über die Beachtung folgender Vorgabe bei den Wald-Lebensraumtypen, insbesondere 9110 und 9130:

- Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt

Aufgrund des hohen Waldanteiles und der LRT-Flächen im Wald ist davon auszugehen, dass die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen für diese LRT-Flächen genügen, um den Erhalt des Hirschkäfers im Gebiet zu sichern.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Hirschkäfer

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten
- b) Zuständigkeit:
 - Gegebenenfalls FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
 - Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
 - FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

7.3.5 Steinkrebs (**Austropotamobius torrentium*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Wiederherstellung der Populationen des Steinkrebses

- Erhalt der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte (I bis I/II)
- Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Eiablage-, Brut- und Versteckmöglichkeiten
- Erhalt ungestörter, naturbelassener, unbegradigter Fließgewässer mit reich strukturierten Uferbereichen ohne Befestigungen
- Zulassen der fließgewässertypischen Eigendynamik
- Schutz vor Kontakt mit neozoischen Flusskrebs-Arten (v. a. Kamberkrebs, Signalkrebs, Roter Amerikanischer Sumpfkrebs) als Überträger der für den Steinkrebs hoch letalen Krebspest; ggf. durch Unterbrechung der Durchgängigkeit

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate.

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Steinkrebses im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C / not present

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Wiederherstellungsmaßnahmen sind daher bei vorhandener Verschlechterung oder künftigen Verschlechterungen im Gebiet nötig.

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des Steinkrebsses grundsätzlich gesichert.

Die Art kommt jedoch aktuell nicht mehr vor.

Daher sind Wiederherstellungsmaßnahmen im Gebiet nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P20torr: Erhaltung der Habitate des Steinkrebsses

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Keine Schwimm- und Tauchblattpflanzen mähen oder entfernen
- Keine Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Keine Mahd der Böschungen entlang des Gewässers
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den Gewässerrandstreifen
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung; Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des Steinkrebsses:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung
- b) Zuständigkeit:
Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV bzw. ggf. Fischereiverband Saar bzw. betr. Fischereiausübungsberichtigte, ZW Lohe/BR Bliesgau
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV
- Achtung: nur mit dekontaminierten Geräten/Stiefeln/Keschern

Wiederherstellungsmaßnahmen

PW20.1torr: Untersuchung zu den Ursachen des Verschwindens der Art

Da die Ursache des Verschwindens der Art unklar ist, müssen zuerst weitere umfassende Untersuchungen dazu unternommen werden. Dazu sind Spezialisten einzubinden.

Dabei Betrachtung auch des Besatzes ... am Teich bei der Neumühle (außerhalb des Gebietes!).

PW20.2torr: Abstellen der Ursachen/Beeinträchtigungen

Sobald die Ursachen für das Verschwinden der Art bekannt sind, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die Beeinträchtigungen auszuschalten.

PW20.3torr: Wiederansiedlung im Steinbach

Ggf. kann auf Basis der Ergebnisse der beiden vorgenannten Maßnahmen eine Wiederansiedlung erfolgen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen bei Vorkommen des Steinkrebses:

Zuständig für die Durchführung der Untersuchungen:

Ref. D/2 des MUV

7.3.6 Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Populationen des Prächtigen Dünnpfarnes

- Erhalt besiedelter Felsstandorte
- Erhalt der umgebenden Strukturen, die für ein gleich bleibendes Mikroklima sorgen (geschlossene Waldbestände, keine Erhöhung des Nadelwaldanteiles, Wasser führende Gesteinsschichten u. ä.)
- Erhalt der sauer-/nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Ausschluss touristischer Nutzung im unmittelbaren Bereich der Wuchsorte

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Prächtigen Dünnpfarnes im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	B

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P20spec: Erhalt der Habitate des Prächtigen Dünnfarns

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Klettern
- Kein Anlocken von Wild (Kirmung)
- Keine Kalkung oder Düngung der Wuchsorte und angrenzender Flächen
- Keine forstlichen Maßnahmen an den Wuchsorten und im Umkreis von 50 m

Grundsätzlich ist dadurch der Erhalt der Art im Gebiet gesichert. Um Verluste durch Unkenntnis der unsachgemäße Nutzung zu verhindern, ist jedoch eine Kennzeichnung der Fundstellen notwendig. Daher gilt als Konkretisierung der Verordnung:

P20.1spec Kennzeichnung der Habitate des Prächtigen Dünnfarnes

- Erfassung und Kennzeichnung aller besiedelten und potentiell besiedelbaren Bereiche/Fundstellen, Meldung an Besitzer/Forstbehörde
- **Verzicht auf Nutzung**

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer:

c) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Abschluss von Vereinbarungen zum Schutz der Fundstellen mit mindestens folgenden Inhalten:
- Erfassung und Kennzeichnung Fundstellen
- Aufklärung (Meldung) der Fundstellen an Eigentümer und Forstbehörde

d) Zuständigkeit:

b1) Ref. D/2 des MUV ggf. zuständige Forstbehörde

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

P20.2spec Verzicht von Nadelholzanzpflanzungen im Bereich und nahen Umfeld von Felsen

Im Bereich von Felsstandorten muss zum Schutz von Vorkommen des Prächtigen Dünnfarnes auf Anpflanzung von Nadelgehölzen verzichtet werden.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Prächtigen Dünnfarn:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Aufklärung (Meldung) der Fundstellen an Eigentümer und/oder Forstbehörde
- Erfassung und Kennzeichnung aller besiedelten Habitate
- Ggf. Abschluss von Vereinbarungen zum Schutz der Fundstellen

b) Zuständigkeit:

b1) D/2 des MUV ggf. zuständige Forstbehörde

b2) Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte FFH-Anhang II-Arten:

Die nachfolgend aufgeführten Arten sind nicht im §2 (Schutzzweck) der Verordnung genannt und auch nicht mit Auflagen wie unzulässigen oder zulässigen Handlungen explizit behandelt.

Sie kommen im Gebiet jedoch vor und es werden daher freiwillige Maßnahmen zur Erhalt bzw. Verbesserung hier vorgeschlagen, wenn dies nötig ist.

7.3.8 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der Gelbbauchunken-Population

- Erhalt eines Lebensraumkomplexes mit Laich- und Landhabitaten, insbesondere vernetzter Kleingewässersysteme mit ausreichender Sonneneinstrahlung
- Zulassen einer natürlichen Dynamik, die zur Neubildung von Laichgewässern führt (z.B. Entwurzelung von Bäumen, Quelltümpel, Wildschweinsuhlen, Auen) insbesondere im Bereich von Auen, Waldwegen, Abgrabungen und sonstigen Sekundärlebensräumen
- Erhalt unzerschnittener und ausreichend großer Landlebensräume im Umfeld von Laichgewässern (Nahrungslebensraum, biotopverbindende Wanderstrukturen)

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung der Gelbbauchunke im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Die Art ist in der Schutzgebietsverordnung nicht im Schutzzweck aufgeführt. Es gibt keine speziellen Vorgaben zu der Art. Die Art und Maßnahmen zum Erhalt dieser sind folglich nachzutragen.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Gelbbauchunke angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Sobald die Art nachgetragen ist, gilt die für Gelbbauchunke künftige gültige Maßnahme zum Erhalt:

P(F)20var: Erhalt der Vorkommen und Habitate der Gelbbauchunke

- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Keine Gehölzpflanzungen am Ufer, sofern diese zu einer Beschattung von mehr als 50% der Uferzone führen
- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide in den Uferrandstreifen
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Gelbbauchunke:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung (z.B. beim Waldwegenetz) und Nutzung
- b) Zuständigkeit:
Kontrolle/Evaluierung:
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
 - Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Nach aktuellem Kenntnisstand sind aufgrund der Gegebenheiten im Gebiet keine freiwilligen Maßnahmen für die Art sinnvoll ableitbar. Auch eine gezielte Suche nach der Art hat wenig Aussicht auf Erfolg, nicht zuletzt aber wegen dem geringen Potential für Maßnahmen.

7.3.8 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Populationen des Großen Mausohrs

- Erhalt und Sicherung ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas; Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums
- Erhalt und Sicherung von Sommerquartieren (Wochenstuben) in Gebäuden (größere Dachräume, große Brücken)
- Erhalt von Sommereinzelquartieren (Dächer, Türme, Fensterläden Quartierkästen)
- Verzicht auf Einsatz von Holzschutzmitteln in Quartieren sowie von Pestiziden z.B. im Obstbau
- Erhalt einer zerschneidungsarmen Landschaft im Umfeld von Wochenstubenquartieren und Jagdrevieren (Kollisionsgefahr)
- Erhalt der Jagd- und Nahrungslebensräume (offene, hallenartige Laub- und Laubmischwälder mit geringem Anteil an Bodenvegetation)
- Erhalt des Alt- und Totholzanteils in Wäldern

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Großen Mausohrs im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet C

Die Art ist in der Schutzgebietsverordnung nicht im Schutzzweck aufgeführt. Es gibt keine speziellen Vorgaben zu der Art. Die Art und Maßnahmen zum Erhalt dieser sind folglich nachzutragen.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für das Große Mausohr angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Sobald die Art nachgetragen ist, gilt die für Fledermausarten künftige gültige Maßnahme zum Erhalt:

P20chir: Erhaltung der Populationen von Fledermausarten

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten folgende Vorgaben:

Zulässig ist:

- in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausarten in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd,

Solange die Änderung nicht rechtlich umgesetzt ist, gilt die Maßnahme als Freiwillige Maßnahme bzw. es gilt das grundsätzliche Nichtverschlechterungsgebot!

BP26.1 Gezieltes Monitoring zu Fledermäusen

Hier gilt mit Bezug zum Großen Mausohr v.a.:

-Monitoring der Vorkommen des Großen Mausohrs mit Schwerpunkt der Telemetrie

laktierender Weibchen zur Feststellung und zum Schutz von Wochenstuben.
-Überprüfung potenziell geeigneter Gebäude in Mettlach zum Auffinden eventueller Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des Großen Mausohrs:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege
- Gegebenenfalls Abschluss bzw. Änderung/Anpassung vorhandener Vereinbarungen

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV, ggf. in Absprache mit dem Bergamt
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

7.3.9 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Populationen der Bechsteinfledermaus

- Erhalt alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als Winterquartiere, Sommerquartiere und Jagdhabitat
- Sicherung ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas; Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums
- Erhalt eines ausreichenden Angebotes an Quartierbäumen (lose Baumrinde, Spalten und Höhlen an/in Bäumen) und von stehendem Totholz
- Erhalt der Jagdlebensräume (offene Laub- und Laubmischwälder mit geringem Anteil an Bodenvegetation)

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung der Bechsteinfledermaus im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch

Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.
Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustandes wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Bechsteinfledermaus angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Sobald die Art nachgetragen ist, gilt die für Fledermausarten künftige gültige Maßnahme zum Erhalt:

P20chir: Erhaltung der Populationen von Fledermausarten

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten folgende Vorgaben:

Zulässig ist:

- in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausarten in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd,

Solange die Änderung nicht rechtlich umgesetzt ist, gilt die Maßnahme als Freiwillige Maßnahme bzw. es gilt das grundsätzliche Nichtverschlechterungsgebot!

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Bechsteinfledermaus:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege
- Gegebenenfalls Abschluss bzw. Änderung/Anpassung vorhandener Vereinbarungen

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV, ggf. in Absprache mit dem Bergamt

- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

**Weitere konkrete Maßnahmen sind für die Bechsteinfeldermaus mit
derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich bzw. nötig.**

**Alle Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen zu Waldflächen, insbesondere zu
Altholzbeständen wirken sich auch förderlich für die Bechsteinfledermaus
aus (P4, F4Biodiv).**

BP26.1chir Gezieltes Monitoring zu Fledermäusen

Hier gilt mit Bezug zur Bechsteinfledermaus beim Monitoring:

- Gezielte Suche nach der Art in Altholzbeständen
- Auskartierung von Gunstbereichen zur Konzentration bzw. gruppenweise
Vorhaltung von für die Art geeigneten Altbäumen (siehe Erläuterungen zu
diesem Aspekt bei den Maßnahmen P4 bzw. FBiodiv.).

7.3.10 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Populationen der Mopsfledermaus

- Erhalt und Sicherung ungestörter Winterquartiere in Gebäuden, Höhlen und Stollen und ihres charakteristischen Mikroklimas; Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums
- Erhalt eines ausreichenden Angebotes an Quartierbäumen (lose Baumrinde, Spalten und Höhlen an/in Bäumen) und von stehendem Totholz
- Erhalt der Jagdhabitats mit reicher Schmetterlingsfauna in Wäldern, insbesondere entlang von Wegen und sonstigen Lichtwaldstrukturen
- Erhalt einer zerschneidungsarmen Landschaft im Umkreis von 10 km von Wochenstubenquartieren (Kollisionsgefahr).

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitats

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung der Mopsfledermaus im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Die Art ist in der Schutzgebietsverordnung nicht im Schutzzweck aufgeführt. Es keine speziellen Vorgaben zu der Art.

Die Art und Maßnahmen zum Erhalt sind nachzutragen.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Sobald die Art nachgetragen ist, gilt die für Fledermausarten künftige gültige Maßnahme zum Erhalt:

P20chir: Erhaltung der Populationen von Fledermausarten

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten folgende Vorgaben:

Zulässig ist:

- in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausarten in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd,

Solange die Änderung nicht rechtlich umgesetzt ist, gilt die Maßnahme als Freiwillige Maßnahme bzw. es gilt das grundsätzliche Nichtverschlechterungsgebot!

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Mopsfledermaus:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege
- Gegebenenfalls Abschluss bzw. Änderung/Anpassung vorhandener Vereinbarungen

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV, ggf. in Absprache mit dem Bergamt
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

BP26.1 Gezieltes Monitoring zu Fledermäusen

Hier gilt mit Bezug zur Mopsfledermaus v.a.:

- Monitoring der Vorkommen der Mopsfledermaus im Raum Mettlach mit Schwerpunkt, Telemetrie zum Auffinden eventueller Wochenstubenquartiere.

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

7.3.11 Wanderfalke

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Wanderfalken

- Erhalt der Brutplätze (Nistkästen an technischen Bauwerken wie z.B. Türmen und Gebäuden, Sicherung natürlicher Felsen inkl. Kletterverbot).
- Sicherung des störungsfreien Ablaufes des Brutgeschehens vor allem auch Sicherung (soweit möglich) des einzelnen Individuums am Brutplatz (z.B. Verriegelung der Türen zum Brutplatz an Gebäude-Bruten)
- Erhalt von struktur- und/oder nahrungsreichen offenen Kultur- und Stadtlandschaften

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Wanderfalke) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	sehr hoch
Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet	B

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Fortschreiten der Sukzession oder Störungen ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahme z.B. gezielte Pflege oder Abwehr der Störungen nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Da Horstbäume und Nistplätze einiger Arten durch Störungen verschiedenster Art latent und wie zuvor bei den Beeinträchtigungen beschrieben bedroht sind, wird zur Konkretisierung des Nichtverschlechterungsgebotes folgende Maßnahme im Rahmen der Managementplanung verpflichtend vorgegeben:

Nach Meldung des Horstbaumes/Nistplatzes an den Waldbesitzer gilt:

P21.6: Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 200m bzw. 300m

(Zielarten: Rotmilan, Uhu und Wanderfalke, pot. Schwarzstorch (=300m))

-Das Horstumfeld darf in einem Radius von 30 bzw. 50m nicht verändert werden

-In der sensiblen Zeit (von Art zu Art verschieden) gelten folgende Verbote:

-Der motormanuelle und maschinelle Holzeinschlag und die Aufarbeitung

-Die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen

-Die Errichtung jagdlicher Anlagen, der Betrieb von Kirsungen oder

sonstige jagdliche Nutzung

-Befahren des Nahbereiches (50m -Radius) mit Fahrzeugen

-Erlaubt sind:

-Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen

Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz

(=Angelehnt an die Horstschutzvereinbarung)

Hinweise zur Umsetzung:

c) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Meldung an den Waldbesitzer durch Naturwacht/Ref. D/2
- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege

d) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Darüber hinaus ist aktuell ist keine eigene Pflichtmaßnahme für den Wanderfalken nötig.

Der Erhalt ist durch die Vorgaben der Verordnung (insbesondere auch das Kletterverbot in den Felsen) gesichert.

7.3.12 Uhu

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Uhu

- Erhalt der Brutplätze (Sekundärlebensräume wie Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Greifvogelhorste sowie in natürlichen Steilhängen und Felsen).
- Anwendung der Horstschutzvereinbarung
- Sicherung des störungsfreien Ablaufes des Brutgeschehens von Mitte Januar (Balz und Eiablage im Winter!) bis Ende Juli (Beruhigung der jeweiligen Steinbruchabschnitte)
- Erhalt einer strukturreichen, offenen, unzerschnittenen Kultur-/Waldlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Wanderfalken) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	sehr hoch
Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet	B

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Fortschreiten der Sukzession oder Störungen ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen z.B. gezielte Pflege oder Abwehr der Störungen nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Da Horstbäume und Nistplätze einiger Arten durch Störungen verschiedenster Art latent und wie zuvor bei den Beeinträchtigungen beschrieben bedroht sind, wird zur Konkretisierung des Nichtverschlechterungsgebotes folgende Maßnahme im Rahmen der Managementplanung verpflichtend vorgegeben:

Nach Meldung des Horstbaumes/Nistplatzes an den Waldbesitzer gilt:

P21.6: Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 200m bzw. 300m

(Zielarten: Rotmilan, Uhu und Wanderfalke, pot. Schwarzstorch (=300m))

-Das Horstumfeld darf in einem Radius von 30 bzw. 50m nicht verändert werden

-In der sensiblen Zeit (von Art zu Art verschieden) gelten folgende Verbote:

-Der motormanuelle und maschinelle Holzeinschlag und die Aufarbeitung

-Die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen

-Die Errichtung jagdlicher Anlagen, der Betrieb von Kirmungen oder sonstige jagdliche Nutzung

-Befahren des Nahbereiches (50m -Radius) mit Fahrzeugen

-Erlaubt sind:

-Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen

Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz

(=Angelehnt an die Horstschutzvereinbarung)

Hinweise zur Umsetzung:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Meldung an den Waldbesitzer durch Naturwacht/Ref. D/2
- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Darüber hinaus Aktuell ist keine eigene Pflichtmaßnahme für den Uhu nötig.

Der Erhalt ist durch die Vorgaben der Verordnung (insbesondere das Kletterverbot in den Felsen) gesichert.

7.3.13 Eisvogel

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Eisvogel

- Erhalt der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte (möglichst I bis II)
 - Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich-, Brut- und Versteckmöglichkeiten für Nahrungsfische
 - Erhalt von reich strukturierten Uferbereichen ohne Uferbefestigungen
 - Erhalt von natürlichen Abbruchkanten, Steilufern, umgestürzten Bäumen am Gewässer, insbesondere vorhandener Brutwände
 - Verzicht auf störungsrelevante Nutzungen (Angeln, Kanubefahrung)
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Eisvogel) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den Eisvogel angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Aktuell ist keine eigene Pflichtmaßnahme für den Eisvogel nötig.

Der Erhalt ist durch die Vorgaben der Verordnung bzw. den gesetzlichen Schutz des Lebensraumes gesichert.

7.3.14 Grauspecht

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Grauspechtes

- Erhalt von Altholzbeständen, insbesondere auch in Wäldern feuchter bis nasser Standorte und von Auenwäldern mit stehendem und liegendem Totholz
- Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
- Erhalt großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschafteter Laubwälder
- Sicherung der offenen Flächen in Waldrandnähe und deren extensiven Bewirtschaftung als Nahrungsgrundlage
- Erhalt von Waldwiesen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Grauspecht) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den Grauspecht angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Aktuell ist keine eigene Pflichtmaßnahme für den Grauspecht nötig.

Der Erhalt ist durch die Vorgaben der Verordnung (hier die Wald-LRT und die Vorgaben zu den Altholzbeständen und Höhlenbäume) gesichert.

Ansonsten sind grundsätzlich alle Maßnahmen und Nutzungen untersagt, die zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der Vogelarten in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie in den Zug- und Rastzeiten führen können.

Dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen von Vogelarten der Altholzgilde:

c) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der allgemeinen und Wald-LRT-bezogenen Vorgaben bei vorhandener Nutzung sowie bei ggf. nötiger Unterhaltung bzw. Pflege

d) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV,
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

7.3.15 Schwarzspecht

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Schwarzspechtes

- Erhalt von Altholzbeständen mit stehendem und liegendem Totholz
- Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
- Erhalt großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschafteter Laubwälder
- Erhalt von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Schwarzspecht) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Störungen oder ungeeignete Nutzung ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahme z.B. Änderungen der Nutzung oder Abwehr der Störungen nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Aktuell ist keine eigene Pflichtmaßnahme für den Schwarzspecht nötig.

Der Erhalt ist durch die Vorgaben der Verordnung für die Wald-Lebensraumtypen insbesondere für den großflächig vorkommenden LRT 9110 gesichert.

Die Maßnahme **F4Biodiv** zur Verbesserung in den Wald-LRT hilft zugleich der Verbesserung für die Arten der Altholz-Gilde.

7.3.16. Mittelspecht

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Mittelspechtes

- Erhalt von Altholzbeständen mit stehendem und liegendem Totholz
 - Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
 - Erhalt großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschafteter Laubwälder
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Mittelspecht) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	B

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Störungen oder ungeeignete Nutzung ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen z.B. Änderungen der Nutzung oder Abwehr der Störungen nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Aktuell ist keine eigene Pflichtmaßnahme für den Mittelspecht nötig.

Der Erhalt ist durch die Vorgaben der Verordnung für die Wald-Lebensraumtypen insbesondere für den großflächig vorkommenden LRT 9110 gesichert.

Die Maßnahme **F4Biodiv** zur Verbesserung in den Wald-LRT hilft zugleich der Verbesserung für die arten der Altholz-Gilde.

7.3.17 Rotmilan

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Rotmilan

- Erhalt der Brutbäume (störungsarme Wälder, Ufergehölz, hohe Baumhecken,...)
- Anwendung der Horstschutzvereinbarung
- Erhalt einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier
- Erhalt eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Rotmilan) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	B

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den Rotmilan angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Da Horstbäume und Nistplätze einiger Arten durch Störungen verschiedenster Art latent und wie zuvor bei den Beeinträchtigungen beschrieben bedroht sind, wird zur Konkretisierung des Nichtverschlechterungsgebotes folgende Maßnahme im Rahmen der Managementplanung verpflichtend vorgeben:

Nach Meldung des Horstbaumes/Nistplatzes an den Waldbesitzer gilt:

P21.6: Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 200m bzw. 300m

(Zielarten: Rotmilan, Uhu und Wanderfalke, pot. Schwarzstorch (=300m))

-Das Horstumfeld darf in einem Radius von 30 bzw. 50m nicht verändert werden

-In der sensiblen Zeit (von Art zu Art verschieden) gelten folgende Verbote:

-Der motormanuelle und maschinelle Holzeinschlag und die Aufarbeitung

-Die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen

-Die Errichtung jagdlicher Anlagen, der Betrieb von Kirsungen oder

sonstige jagdliche Nutzung

-Befahren des Nahbereiches (50m -Radius) mit Fahrzeugen

-Erlaubt sind:

-Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen

Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz

(=Angelehnt an die Horstschutzvereinbarung)

Hinweise zur Umsetzung:

c) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Meldung an den Waldbesitzer durch Naturwacht/Ref. D/2
- Beachtung der Vorgaben bei ggf. nötiger Unterhaltung oder vorhandener Nutzung bzw. Pflege

d) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Darüber hinaus ist keine eigene Pflichtmaßnahme für den Rotmilan im Gebiet nötig.

7.3.18 Neuntöter

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Neuntöter

- Erhalt von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung).
- Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen
- Verzicht auf Versiegelung von Feldwegen
- Verzicht auf Freizeitnutzung

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 6510) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	gering
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist gering.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den Neuntöter angestrebt.

7.3.19 Turteltaube

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume der Turteltaube

- von naturnahen und vielstufigen Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit Blößen, Lichtungen und Schneisen sowie von gestuften Waldrändern (insbesondere in Wärmelagen)
 - strukturreicher Gehölz-Offenlandkomplexe aus extensiv genutzten, offenen und halboffenen Lebensräumen
 - von Auwäldern mit lockerem Gebüsch- und Baumbestand
 - störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate
 - Erhalt und gegebenenfalls Wiederherstellung von geeigneten Rasthabitaten, zum Beispiel abgeernteten oder frisch bestellten Äckern.
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Turteltaube) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Turteltaube angestrebt.

7.3.20 Kuckuck

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Kuckuck

- Erhalt und Entwicklung von strukturreichen, halboffenen Landschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen.
- Erhalt von strukturreichen Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Waldrändern, lichten Laubwäldern mit nährstoffarmen Saumstrukturen.

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate durch z.B. Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Kuckuck) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Störungen oder ungeeignete Nutzung ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen z.B. Änderungen der Nutzung oder Abwehr der Störungen nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Aktuell ist keine eigene Pflichtmaßnahmen für den Kuckuck nötig.

Der Erhalt ist durch die Vorgaben der Verordnung gesichert.

7.3.21 Halsbandschnäpper

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Halsbandschnäpper

- Erhalt der Brutbäume (Höhlenbäume)
- Erhalt großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft bewirtschafteter Laubwälder,
- Erhalt kronenrauer Altholzbestände insbesondere von Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichenbeständen innerhalb anderer Waldgesellschaften
- Erhalt von Laubwaldbeständen mit mittelwaldartiger Struktur und hohem Anteil an alten Eichen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Halsbandschnäpper) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel

Weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung sind nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den Halsbandschnäpper angestrebt.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Aktuell ist keine eigene Pflichtmaßnahmen für den Halsbandschnäpper nötig.

Der Erhalt ist durch die Vorgaben der Verordnung – insbesondere zu den Wald-LRT - gesichert.

Die Maßnahme **F4Biodiv** zur Verbesserung in den Wald-LRT hilft zugleich der Verbesserung für die Arten der Altholz-Gilde.

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Vogelarten:

Die nachfolgend aufgeführten Arten sind nicht im §2 (Schutzzweck) der Verordnung genannt und auch nicht mit Auflagen wie unzulässigen oder zulässigen Handlungen explizit behandelt.

Sie kommen im Gebiet jedoch vor und es werden daher freiwillige Maßnahmen zur Erhalt bzw. Verbesserung hier vorgeschlagen, wenn dies nötig ist.

Die üblichen Pflichtmaßnahmen gelten als solche erst, wenn die Arten in der Verordnung nachgetragen sind.

7.3.22 Wespenbussard

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Wespenbussards

- Erhalt von störungsfreien Altholzständen als Brutstandort
- Erhalt einer strukturreichen Wiesenlandschaft als Nahrungsrevier

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Wespenbussard) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	sehr hoch
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	C

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist sehr hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Aktuell sind keine Verschlechterungen und damit die Notwendigkeit für Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen nötig bzw. erkennbar. Sofern sich dies z.B. durch Störungen oder ungeeignete Nutzung ändert, sind geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen z.B. Änderungen der Nutzung oder Abwehr der Störungen nötig.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Auch wenn die Art in der Verordnung nachgetragen ist, sind ist keine eigene Pflichtmaßnahme für den Wespenbussard im Gebiet nötig.

Der Erhalt ist dann durch die Vorgaben der Verordnung für die Wald-Lebensraumtypen insbesondere für den großflächig vorkommenden LRT 9110 gesichert.

Er ist auch nicht explizit in der Horstschutzvereinbarung aufgenommen. Sobald er in der Verordnung nachgetragen ist und ein Brutplatz bekannt wird, soll vergleichbar den anderen Arten die Maßnahme zur Horstschutzvereinbarung Anwendung finden (= **P21.6** siehe bei Uhu, Wanderfalke und Rotmilan).

7.3.23 Raufußkauz

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Raufußkauzes

- Erhalt eines hohen Altholzanteils in struktur- und artenreichen Mischwäldern

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Raufußkauz) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:	--
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet	Not p. (c)

Die Art kommt aktuell im Gebiet nicht vor.

Auch wenn die Art in der Verordnung nachgetragen ist, sind ist keine eigene Pflichtmaßnahme für den Raufußkauz im Gebiet nötig.

Der Erhalt ist dann theoretisch durch die Vorgaben der Verordnung für die Wald-Lebensraumtypen insbesondere für den großflächig vorkommenden LRT 9110 gesichert.

8 Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für die sonstigen Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes

Zusätzlich sind in der Schutzgebietsverordnung folgende Arten im Schutzzweck genannt:

- Schwarzer Bär (*Arctia villica*)
- Mauer-Flechtenbärchen (*Paidia rica*)
- Lepeletier-Habichtskraut (*Hieracium peleterianum*)
- *Racodium rupestre* (Flechte)
- *Leptodontium flexifolium* (Moos)
- *Dicranum spurium* (Moos)

Dabei handelt es sich um seltene bzw. gefährdete, stenotope Arten, zum Teil an hier an der Arealgrenze liegenden Vorkommen besitzen bzw. ihren Verbreitungsschwerpunkt in Naturlandschaften besitzen und somit für das Schutzgebiet besonders zu erwähnen sind.

Eigene, über die zuvor bei den LRT bzw. Arten aufgeführten hinausgehende Maßnahmen zum Erhalt (oder zur Verbesserung) nötigen Maßnahmen sind hier nicht nötig.

F22.5 Begrenzung der touristischen Nutzung auf die aktuellen, noch verträglichen Ausmaße

Die Auswirkungen durch die touristische Nutzung sind spürbar. Sie haben jedoch noch keine Ausmaße erreicht, die den Schutzzweck des Gebietes erheblich beeinträchtigen.

Trotzdem soll mit einer allgemeinen freiwilligen Maßnahme auf eine Begrenzung von Auswirkungen und auf Verbesserungen hingewiesen werden:

- dabei Berücksichtigung der aktuellen Wegeplanungen (siehe 10.1),
- Unterbinden von Geo-Caches (v.a. im Bereich wertvoller Felsstrukturen, bemoosten Flächen oder im Bereich mit Unterhöhlungen),
- Einbindung z.B. der Naturwacht in die erlaubte ökopädagogische Nutzung,
- Hinwirken auf Sekundärwirkung wie Vermüllung, Verlärmung, ill. Mountain-Biking....,
- Veranstaltungen nur außerhalb der Hauptbrutzeit der kritischen Arten (ab Mitte Juli),
- Ggf. Erstellung eines schutzgebietsübergreifende Konzeptes zur ökologisch verträglichen Nutzung und zum Ausschluss aktuell vorhandener Beeinträchtigungen.

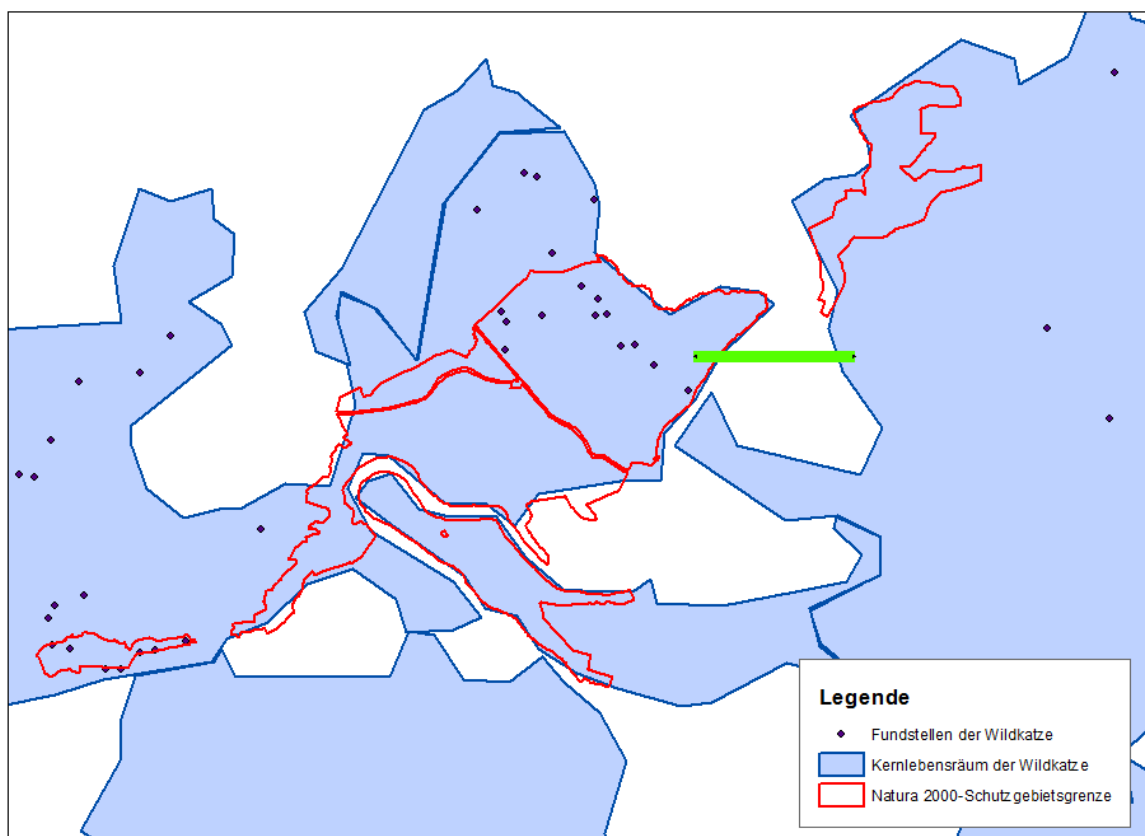


Abbildung 9: Wildkatzenfunde und Kernlebensräume

FB24.1 Förderung des Biotopverbundes über die Saar

Primäre Zielart: Wildkatze (Anhang IV FFH –RL)

V.a. mit Bezug zu den Vorkommen und den Kernlebensräumen der Wildkatze (siehe Abbildung 9) ist zu prüfen, ob die Vorkommen und Habitats der Wildkatze rechts und links der Saar vernetzt und damit ökologisch verbunden werden können.

Die ausgebaute Saar sowie die Bundesstraße und Bahnlinie sind als enorme Hindernisse allgemein und für diese Art speziell Hinsicht zu werten.

Die vorhandenen Brücken können vermutlich keine ausreichende Vernetzung für die Wildkatze gewährleisten.

Daher ist zu prüfen, ob andere Möglichkeiten zur Vernetzung der Waldbereiche beiderseits der Saar wie z.B. eine Grünbrücke sinnvoll und zu realisieren sind.

Hinweise zur Umsetzung:

Zuständig für Untersuchungen und Prüfungen:

Ref. D/2 des MUV, ggf. Mit externen Gutachtern sowie zu beteiligten Behörden o.ä. (WSA/BfG; LfS, Deutsche Bahn AG)

FB30 Prüfung von Maßnahmen zum Biotopverbund

Unweit des hier behandelten NATURA 2000-Gebietes im Saarland Seite gibt es in Rheinland-Pfalz ein Natura 2000-Gebiet mit ähnlichen Wertigkeiten und Schutzgütern (Urwaldreliktarten im „Tabener Urwald“).

Es ist zu prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, beide Schutzgebiete ökologisch funktional im Sinne der maßgeblichen Schutzgüter zu vernetzen.

Hinweise zur Umsetzung

Zuständig: Ref. D/2 es MUV in Kooperation mit den zuständigen Stellen im Landesamt und Ministerium in RLP.

FB24.2 Insektenfreundliche Pflege von Uferbereichen und Leinpfadseitenflächen

Die Begleitflächen entlang des Leinpfades an der Saar können eine hohe Bedeutung für Pflanzen und Tiere besitzen.

Dem Aspekt der naturschutzorientierten Unterhaltung und Pflege der Flächen entlang von Saar und Leinpfad kommt daher eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Als Hinweis zur Unterhaltung und ggf. Aufnahme in die Unterhaltungspläne sollten folgende Aspekte beachtet werden:

Insektenfreundliche Pflege des Uferbereiches mit:

- Pflege-/Mahnzeitpunkt nicht im Juni bis August
- Pflege-/Mahnzeitpunkt nur abschnittsweise und nicht häufiger, wie aus Verkehrssicherungsgründen nötig

Hinweise zur Umsetzung:

WSA/Betrieb jährlich bei der Unterhaltung, ggf. Aufnahme der Aspekte im Unterhaltungsplan

FB8.28 Schutz von Quellen und quellnahen Bächen und gezielte Untersuchungen

Exakte Information zum Zustand von Quellen und quellnahen Bachbereichen liegen nicht vor. Es gibt lokal Beeinträchtigungen.

Im Hinblick auf die Verhinderung von neuen bzw. die Beseitigung vorhandener Beeinträchtigungen sind genauere Erhebungen nötig.

Dabei könnten auch gezielte Untersuchung von typischen Arten wie z.B. der Gestreiften Quelljungfer (Biodiv.Art) erfolgen.

Diese Biodiversitätsart ist im Gebiet zu erwarten, da frühere Versauerungstendenzen rückläufig sind.

9 Aktuelles Gebietsmanagement

Für die LRT 6510-Flächen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Förderung gemäß der Natura 2000-Ausgleichszahlung. Mit Stand 2018 ist für einen Teil der Flächen auch ein entsprechender Antrag gestellt. Hier ist mit der Förderung die Einhaltung der Auflagen der VO und damit der Erhalt grundsätzlich gesichert.

Außer der Ackerfläche im Osten des Gebiets, die als Blühfläche gemeldet wurde, sind mit Stand 2018 keine AUKM-Flächen oder andere Förderflächen mit Zielrichtung Naturschutz gemeldet oder bekannt. Zur Blühfläche siehe in 6.3.3 E bei Maßnahme F1.15a.

Ansonsten unterliegt das Gebiet der forstwirtschaftlichen Nutzung.

10 Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen

10.1 Nutzergespräch

Am 21. Juni 2018 fand das Nutzergespräch zum Gebiet „Steilhänge der Saar“ im Cloef-Atrium in Mettlach-Orscholz statt. Neben grundsätzlichen Verständnisfragen zu in der Verordnung getroffenen Regelungen, kam es diversen Diskussionen.

Die wichtigsten Diskussionspunkte werden im Folgenden aufgeführt:

- Hinweis auf potentiellen Konflikt bezüglich der Forderung des Managementplans, keine neuen Wege und Infrastruktur im Wald zu schaffen. Die Notwendigkeit der Anlegung neuer Infrastruktur, wie z.B. Maschinenwege, sei gegeben und bereits in Planung.
 - ➔ Die Instandsetzung bisher bestehender Wege und Infrastruktur wird auch weiterhin stattfinden dürfen. Die Neuanlegung von beispielsweise Maschinenwegen bedarf einer Genehmigung bei Referat D/1 des MUVs.
 - ➔ Eine unbürokratischere Lösung als ein formloser Antrag geht nicht!

- Bitte um verbesserte Informationsweitergabe über genutzte und ungenutzte Horste, um potentielle Maßnahmenergreifung sinnvoll zu gestalten.

- Zustimmung, dass ein optimiertes Informationsmanagement sinnvoll und notwendig ist. Bei Sichtungen und Nachweisen zum Vorkommen des Rotmilans sollen Privatwaldbesitzer informiert werden. Dies gilt auch für den Kommunalwald. Ein Konzept hierzu ist bei Saarforst in Bearbeitung.

- Nachfrage zur Klagefrist für betroffene Grundeigentümer gegen die bestehende Schutzgebietsverordnung. Es sollte eine Entschädigung für von der Schutzgebietsverordnung betroffene Eigentümer geben. Auch die Unkenntnis über Maßnahmen vor der Durchführung des Nutzergesprächs wird kritisiert.
 - Frist beträgt ein Jahr. Die maßgeblichen Pflichtmaßnahmen entsprechen den Vorgaben der Verordnung und sind daher bereits vor Durchführung des Nutzergesprächs bekannt. Bei einer Klage sind die Eigentümer in der Pflicht den durch die Verordnung entstehenden Schaden und Nutzentgang im Einzelfall nachzuweisen, da sonst keine Entschädigung gezahlt werden könnte – diese Zahlungen sind jedoch nicht vorgesehen.

- Frage über die Reichweite der im MaP festgelegten Maßnahmen über die Schutzgebietsgrenze hinaus. Könnten die festgelegten Maßnahmen Auswirkungen auf bereits umgesetzte Planungen im Rahmen der Windenergie haben?
 - Die Maßnahmen beschränken sich in der Regel auf die Schutzgebietskulisse. Windenergieanlagen durchlaufen eigene Prüfvorgänge, in deren Rahmen auch die FFH-Konformität geprüft wird. Der Prüfungszeitpunkt ist ausschlaggebend. Solange eine FFH-Art, z.B. der Schwarzstorch, zum Prüfungszeitpunkt nicht in dem Prüfgebiet vorhanden war, wird sich auch bei nachträglicher Ansiedlung nichts an der Nutzung ändern.

10.2 Nicht zu lösende Konflikte

Sowohl vor als auch nach dem Nutzergespräch verbleiben keine nicht zu lösenden Konflikte.

11 Zusammenfassung

Das Natura 2000-Gebiet „Steilhänge der Saar“ (6505-301) umfasst eine Fläche von 1086 ha und liegt in der Gemeinde Mettlach, Gemarkungen Tünsdorf, Nohn, Orscholz, Mettlach, Keuchingen, Weiten und Saarhölzbach sowie in der Gemeinde Perl, Gemarkung Büschdorf und in der Stadt Merzig, Gemarkung Besseringen.

Mit Ausnahme einer Offenlandfläche im Westen am Oberlauf des Steinbachs, ist das Gebiet überwiegend bewaldet. Die Saar windet sich in drei Schleifen durch das Gestein. In Folge sind alle Expositionen, von beschatteten Nordhängen bis südexponierten Sonnhängen zu finden. Steile Schluchten, durch die sich die Seitenbäche zur Saar hin bewegen erweitern die Standortamplitude der Sonn- und Schattenhänge des Saartales zusätzlich (Wirtz, 2018).

Neben der Groppe, dem Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer und dem Hirschkäfer, kommen auch die prioritären Arten Steinkrebs und Spanische Flagge im Gebiet vor. Weiterhin bietet das Schutzgebiet auch für eine Vielzahl Brust-, Rast- und Zugvogelarten Lebensraum.

Da die „Steilhänge der Saar“ eines der am stärksten frequentierten touristischen Ziele des Saarlandes ist, ist es nicht verwunderlich, dass neben den üblichen Problemen mit intensiver Waldbewirtschaftung, auch die Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet ein Hauptproblem darstellen. Trotz diverser potentieller Beeinträchtigungsquellen, kam es im Gebiet in den letzten Jahren nicht zu maßgeblichen Verschlechterungen. Es gilt diesen verträglichen Zustand zu halten und Verschlechterungen trotz Nutzung zu verhindern.

Im Managementplan wurden auf Basis diverser Gutachten zu im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen Maßnahmen festgelegt, die nicht nur den Erhalt eben dieser sichern sollen, sondern auch der Verbesserung und Entwicklung dienen.

Weitere Maßnahmenvorschläge zur Förderung des lokalen und regionalen Biotopverbundes werden angesprochen und müssen weiter geprüft werden.

12 Literatur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206 v. 22.07.1992: 7-50.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103 v. 25.04.1979: 1-18.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20 v. 26.01.2010: 7-25.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20 v. 26.01.2010: 7-25.

DER MINISTER FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Östlich Nohfelden“ (L 6409301) Vom 14. August 2015; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 27. August 2015

JEDICKE, E. (2013): Fluch oder Segen? Was der Naturschutz von der Störungsökologie lernen kann, Vortrag bei der LVV des NABU LV Saarland am 12.10.2013.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre

NEULAND-SAAR (2009): Ornithologische Kartierung ausgewählter Brutvogelarten im FFH- und Vogelschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ auf festgelegten Probeflächen im Rahmen der Beitragspflicht der NATURA 2000 Gebiete; Erläuterungsbericht; unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Umwelt/Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

PROCHIROP & M. UTESCH (2010): Grunderfassung und Bewertung von Fledermäusen in saarländischen FFH-Gebieten - Folgebericht 2009, Unveröffentl. Bericht i.A. des ZfB, 41 S.

Wirtz, R. (2018): „Fachbeitrag Wald“ zum Managementplan für das

Natura-2000-Gebiet „Steilhänge der Saar“ (6505-301) - Teilbereich Privat- und Kommunalwald; unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz; 27 S.

Wirtz, R./Saarforst Landesbetrieb (2018): „Fachbeitrag Wald“ zum Managementplan für das Natura-2000-Gebiet „Steilhänge der Saar“ (6505-301) - Teilbereich Staatswald; unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz; 26 S.

13 Anhang A - Tabellen, Karten, Fotodokumentation

Karte 1: Biotopstrukturen

Karte 2: FFH-Lebensraumtypen, Erhaltungsgrade, Arthabitate

Karte 3: Maßnahmen

Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6409-301_oestlich%20Nohfelden/Struktur.html

Anlage:

Leitfaden Biodiversität im Wirtschaftswald - Kurzfassung

Oberziel: Erhaltung und Optimierung intakter standort- und naturraumtypischer Waldökosysteme zur Förderung gefährdeter und seltener Arten und Lebensräume.

Das Ziel einer Biodiversitätsstrategie für den Wald muss daher darin bestehen, die Defizite unserer Wirtschaftswälder hinsichtlich der potentiellen natürlichen Biodiversität zu verringern.

Aspekt Waldentwicklungsphasen und Bestandesaufbau:

- Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen, Erreichung erfordert Zeit und Geduld
- Ziele und Schwellenwerte: Ziel ist eine dauerwaldartige Nutzung, die den Buchenmischwald als Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen garantiert.
- Folgerungen für die Praxis

Aspekt Vorräte

- Ziel- und Schwellenwerte: ein bewirtschafteter (Buchen) Wald, der den Anspruch der Naturnähe erfüllt, sollte einen durchschnittlichen Vorrat von mindestens 400 Vfm / ha aufweisen, also lediglich die Hälfte natürlicher Wälder. Mit diesem Mittelwert sind auch die je nach Standort unterschiedlichen Wuchspotentiale in Rechnung gestellt. Das bedeutet konkret, dass auf sehr ungünstigen Standorten auch Abweichungen nach unten mit dem Konzept in Einklang stehen.

Aspekt Heimische Mischbaumarten

- Konkrete Schwellenwerte oder Prozentangaben für die Mischbaumarten können nicht angegeben werden. Es liegt im ökonomischen Interesse des Waldeigentümers für die Etablierung von Mischbaumarten im buchendominierten Wald zu sorgen.

Aspekt Nichtheimische Mischbaumarten

- Ziel- und Schwellenwerte: Standortgerechte, nichtheimische Baumarten können einzel- bis horstweise (< 0,3 ha) eingebracht werden. Ihr Flächenanteil soll dabei 20% der Behandlungseinheit nicht überschreiten.
- In kartierten FFH-Lebensraumtypen bodensaurer Buchenwald (9110) und Waldmeisterbuchenwald (9130) ist der überarbeitete FSC-Standard

anzuwenden: Falls der Flächenanteil von nichtheimischen Baumarten über 10 % liegt, ist er auf diesen Schwellenwert abzusenken. Liegt der Anteil unter 10 %, darf er nicht weiter ansteigen.

Aspekt: Nutzungsuntergrenzen für erntereife Bäume

- Ziel- und Schwellenwerte: In der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Staatswaldes ist für die Rotbuche der Zieldurchmesser auf 65 cm definiert. Dieser Wert ist als Untergrenze zu verstehen.

Aspekt: Biotopbäume und Altbäume

- Schlüsselstrukturen für die Biodiversität von Buchenwäldern
- Ziel- und Schwellenwerte: mindestens 5 Alt- und Biotopbäume je ha werden dem natürlichen Alterungs- und Zerfallsprozess überlassen. Stirbt einer dieser Bäume ab und wird zu Totholz wird durch die Auswahl eines neuen Baumes für Ersatz gesorgt.
- Leitfaden gibt Auswahlhilfen für die Auswahl geeigneter Bäume

Aspekt Totholz

- Schlüsselstruktur für die biologische Vielfalt in Wäldern, Vielzahl von Mikrohabitaten
- Ziel- und Schwellenwerte: Im dauerwaldartig bewirtschafteten Wald mit im Durchschnitt 400 Vfm/ha lebender Biomasse werden kontinuierlich mindestens 40 Vfm Laub-Derbholz für die Totholzlebensgemeinschaften belassen und bereitgestellt.

Aspekt Bodenschutz

- Der Abstand der Rückegassen darf 40 m nicht unterschreiten.
- Bei der Planung des Gassensystems sollten terricole Strukturen (Moospolster seltener Arten, Blocküberlagerung, Wurzelteller, usw.) nach Möglichkeit umgangen werden.
- Bestimmte Strukturen, wie bspw. Quellen oder Blockhalden sind nach §30 BNatschG geschützte Biotope und dürfen überhaupt nicht befahren werden.
- Flächige Bodenbearbeitung findet nicht statt
- Biozid- und Düngereinsatz findet nicht statt, somit auch keine Beimischung von Stoffen bei der Kompensationskalkung
- Bei notwendiger Kompensationskalkung sind flankierende bodenkundliche / bodenchemische Untersuchungen und naturschutzfachliche Beratung durchzuführen, um sensible, basenempfindliche Flora zu schonen.

- Eine Bodenkartierung sollte ermitteln, wieviel Biomasseentzug der jeweilige Standort verträgt. Generell sollte im Sinne des Vorsorgeprinzips die Kappungsgrenze bei 10 cm (beim Laubholz) liegen, Vollbaumnutzung ist generell nicht zu praktizieren.

Aspekt Brut- und Fortpflanzungszeit

- Die betriebliche Planung sollte so gestaltet werden, dass in den entsprechenden Monaten (März bis Juni) keine flächenintensiven Maßnahmen durchgeführt werden. Gerade in den für die Großvögel attraktiven Altbeständen muss der Holzeinschlag inklusive Rücken im Februar abgeschlossen sein.
- Bei Läuterungsmaßnahmen und Jungwuchspflege Beschränkung auf d geringe Eingriffszahlen und in jüngeren Stadien ohne Motorsägen Einsatz.
- Das Holz für Brennholzeselbsterwerber sollte grundsätzlich am Waldweg bereitgestellt werden.
- Generell ist die zwischen NABU und verschiedenen Waldbesitzarten abgeschlossene Horstschutzvereinbarung zu beachten.

http://www.nabu-saar.de/fileadmin/v/horstschutz/Horstschutzvereinbarung_Endversion.pdf

Aspekt Waldränder

- Bewirtschaftung des Waldrandes in einem 10 bis (besser) 20 Meter breiten Streifen in der Grundform der Mittelwaldbewirtschaftung Dazu werden zunächst Lichtbaumarten als Bäume I. Ordnung so stark frei gestellt, dass sie stabile Kronen und Stammformen bilden können. Darunter lässt man die Entwicklung von Baumarten II. Ordnung (auch Stockausschläge), von Sträuchern und krautigen Pflanzen zu.
- Die Bäume des Unter- und Zwischenstandes sollten analog der Nutzung im Mittelwald bspw. als Energieholz genutzt werden, um den lückigen und in diesem Fall vertikal strukturierten- Waldrand aufrecht zu erhalten.

Aspekt Waldwege

- Minimierung der Anzahl der Wege und deren Breite auf das absolut notwendige Maß.
- Die Beläge sollten aus ortsbürtigen, bzw. regional vorkommenden Naturmaterialien bestehen. (Auf jeden Fall dürfen nur solche Baustoffe eingesetzt werden, die fachtechnisch geprüft und deren Unbedenklichkeit für Mensch und Natur nachgewiesen ist.)
- Über den Wegen sollten zumindest abschnittsweise „Grünbrücken“ (Kronenkontakt) erhalten bleiben.
- Im Umfeld von Fließgewässern sollten durchwanderbarer Durchlässe oder befahrbarer Furten angelegt werden.
- Beschränkung der Wegepflege auf Zeiten außerhalb der Blüte einheimischer Bankettpflanzen Je nach Wüchsigkeit der Bankettflora muss das Mähen auch

nicht jedes Jahr erfolgen. Umgekehrt sollten Bereiche mit invasiven Arten früher und evtl. mehrmals gemäht werden.

- Grabenpflege möglichst außerhalb der Nutzung durch Amphibien (insbesondere Laichzeit und Aufenthalt subadulter Stadien)

Aspekt Lichtungsarten

- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Lichteinfalls wie bspw. die Entnahme qualitativ schlechtwüchsiger Schattbaumarten

Aspekt Sonderstandorte und Mikrohabitate

- Grundsätzlich Erhalt aller Strukturen erhalten, (bes. beachten bei Anlegen von Rückewegen) bspw. bei Windwurfaufarbeitung Wurzelteller stehen lassen
- Standortsbedingte Sonderbiotope möglichst kartieren, nicht befahren, insbesondere. wenn es Feuchtgebiete betrifft.

Aspekt Wildtiermanagement

- Nach dem Saarl.Waldgesetz § 11 (2) Ziff. 10 ist der Waldbesitzer verpflichtet, „auf Wilddichten hinzuwirken, die die natürliche Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotential des Standortes entsprechen nicht gefährden“ (fast gleiche Formulierung im Saarl. Jagdgesetz § 19 (1) Satz 2)
- Außerdem ist im Saarl. Jagdgesetz § 1 (2) Ziff. 4 festgelegt: „Das Gesetz soll dazu dienen...den Wildbestand so zu regulieren, dass eine Beeinträchtigung der natürlichen Vielfalt von Flora und Fauna möglichst vermieden wird.“
- Erhöhung der Abschüsse über die normale Reproduktion (Absenkung der Wilddichte) um ein ausgewogenes Wald-Wildverhältnis zu erreichen. Unterstützend kann auch ein Landschaftsmanagement fungieren, wenn es dabei hilft, die Lebensräume außerhalb des Waldes attraktiv zu halten

Aspekt Evaluierung und Monitoring

- Die Basis für eine Evaluierung sollte eine darauf angepasste Forsteinrichtung mit Biotopkartierung, ergänzt um die Erfassung von Schlüsselstrukturen und Schlüsselarten sein. Dabei reichen rein ertragskundliche Parameter nicht aus.
- Vermehrter Einsatz technischer Verfahren (GPS gestützte Kartierungen, Laserscanning, Drohnenbefliegungen),

14 Anhang B - Nicht öffentlicher Teil